

Stollberger Anzeiger



Amts- und Informationsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen
Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf
sowie der Gemeinde Niederdorf



26. Jahrgang | 307. Ausgabe

Samstag, 30. Mai 2015

Ausgabe 05/2015

Die
Mitteldorfer
Vereine
laden ein

Dorf- & Vereinsfest

Mitteldorf

12
& 13
14
Juni

Wir feiern...



85 Jahre Turnhalle Mitteldorf
25 Jahre Fußballverein
25 Jahre Fitnessverein
15 Jahre Förderverein
5 Jahre Theaterverein



Liebe Stollbergerinnen und Stollberger,

in den letzten Jahren wurde im Stadtgebiet viel gebaut und es wird wohl auch weiterhin gut investiert werden. Viele der neu eröffneten Einrichtungen werden auch nachhaltig genutzt und tragen maßgeblich zum städtischen Leben bei. Allerdings ist die Schaffung neuer Räumlichkeiten nur ein Mittel, um unsere Stadt weiter zu entwickeln, die Lebensqualität unserer Bürgerschaft zu verbessern.

Die sächsische Staatskanzlei hat uns die Förderung eines Projektes zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in Aussicht gestellt, das wir gemeinsam mit der TU Chemnitz durchführen wollen. Es geht darum, in unserer Stadt Quartiere oder „Nachbarschaften“ zu entwickeln, kleine Bereiche, in denen die dort lebenden Menschen sich kennen und kennen lernen können. Diese Nachbarschaften sollen sich mindestens einmal im Jahr treffen und über ihre Anliegen miteinander ins Gespräch kommen. Was ist ein „Anliegen“ einer solchen Nachbarschaft? Zum Beispiel das Fehlen einer Sitzbank am Berg, eine störende Verkehrsregelung usw. Wenn die Nachbarn sich dann gemeinsam zu einem Vorschlag für Stadtverwaltung und ggf. Stadtrat gefunden haben, würden wir diese Ideen versuchen rasch umzusetzen.

Natürlich kann es nicht darum gehen, dass beispielsweise jede Nachbarschaft einen Swimmingpool erhält – aber das dürfte klar sein. Es geht generell nicht um große Investitionen, sondern um die kleinen Dinge des Lebens, die das Miteinander schöner machen.

Ich glaube, darin liegt viel Potential: wir Deutsche haben einen enormen Wohlstand in unserer Gesellschaft geschaffen, es gelingt uns aber nicht immer, zufrieden zu sein mit dem was wir erreicht haben. Vielleicht liegt der Schlüssel eben im miteinander, darin, dass Bürger sich selbst mit einbringen können und auch für die kleinen Dinge in ihrer alltäglichen Umgebung, das Gefühl des Mitgestaltens

vermittelt bekommen. Manchmal ist eine Bank am Wegrand auf dem Heimweg den Berg hinauf für die Lebensqualität wichtiger, als die aktuelle Parlamentssitzung in Berlin oder Dresden.

Es ist mir natürlich bewusst, dass dieser Prozess eine Weile dauert. Ich würde mich aber freuen, wenn das Projekt demnächst im Bürgergarten anläuft, dass dann einige unserer Bürgerinnen und Bürger Aufgeschlossenheit sowie Interesse zeigen und sich das Thema erst einmal anhören.

Ich persönlich glaube nicht, dass unser Glück von noch viel mehr Bauten oder wesentlich besserer Infrastruktur abhängt – für unser Glück sind wir miteinander selbst zuständig! Meines Erachtens ist ein ganz wesentlicher Punkt für das persönliche Glück das Gefühl des Aufgehobenseins in einer Gemeinschaft ist – sei es Familie, Freundeskreis, Kameradschaft, Verein – oder eben die alltägliche Umgebung: unsere Nachbarschaft. So gesehen ist die Nachbarschaft die kleine gesellschaftliche Einheit der Bürgerschaft. Wenn die Nachbarn sich gegenseitig das Gefühl vermitteln, im Bedarfsfall füreinander da zu sein, sich gegenseitig mit Respekt und Sympathie begegnen, dann ist für das Wohlfühlen eines jeden Einzelnen bereits der Grundstein gelegt.

In diesem Sinne: lasst uns an unserem Glück arbeiten, versuchen wir, unsere kleine Welt ein bisschen schöner zu machen – das ist eine gute Tat, die uns auch selbst zugute kommt!

Glück Auf!



Marcel Schmidt, Bürgermeister

Hinweis der Redaktion:

Die Ausgabe Nr. 06, Jahrgang 2015 des „Stollberger Anzeigers“ erscheint **Samstag, dem 27.06.2015**. Beiträge hierfür sind spätestens **Dienstag, dem 16.06.2015**, in der Stadtverwaltung Stollberg unter der E-Mail-Adresse stadtanzeiger@stollberg-erzgebirge.de oder als Worddatei abzugeben.

Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen. Bereitgestellte Materialien können im Hauptamt im Rathaus wieder abgeholt werden.

Redaktionsschluss ist der **16.06.2015**. Anzeigenkunden wenden sich bitte an Riedel – Verlag & Druck KG, Telefon: 03722 505090, E-Mail: info@riedel-verlag.de

■ Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde.

Redaktion für Textteil: Stadtverwaltung Stollberg, Hauptamt, Frau Liebold – Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen: RIEDEL – Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Straße 13a, 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf, Telefon: 03722/50509-0, Fax: 03722/50509-22, E-mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel

Verteilung: Die Stadt Stollberg mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 7469 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Freie Presse/Blick 5870 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw. im Rathaus aus. Es wird demnach für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie den Stollberger Anzeiger nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: (0371) 656 22100.



AMTLICHE MITTEILUNGEN

■ Postanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Postfach 12 32 · 09362 Stollberg

■ Hausanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Hauptmarkt 1 · 09366 Stollberg
Tel.-Nr. (03 72 96) 9 40
Fax (03 72 96) 24 37
info@stollberg-erzgebirge.de
www.stollberg-erzgebirge.de

Sprechzeiten

■ Bürgerservice Stollberg

Montag geschlossen
Dienstag 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:30 bis 13:00 Uhr
Samstag 08:30 bis 11:00 Uhr
Tel.-Nr. (03 72 96) 940
Fax: (03 72 96) 94163
buergerservice@stollberg-erzgebirge.de

■ Stadtkasse der Stadtverwaltung Stollberg

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

■ Fachämter der Stadtverwaltung Stollberg

Montag geschlossen
Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr,

Das **Standesamt** hat zusätzlich montags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr für Sterbefälle geöffnet.

■ Stadtbibliothek

Montag 10:00 bis 12:00 Uhr,
14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag 12:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 12:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr
Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr
Tel.-Nr. (03 72 96) 22 37
Fax (03 72 96) 21 47
bibliothek@stollberg-erzgebirge.de

Die Stadtbibliothek bleibt am Samstag, dem 6.6.2015 geschlossen

■ Öffnungszeiten des Stadtteilbüros der STEG Stadtentwicklung gGmbH, Albrecht-Dürer-Str. 85

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Tel.-Nr. (03 72 96) 93230

■ Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates

■ Folgende Vorlagen wurden im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stollberg am 20.04.2015 beschlossen:

Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Vorlagen-Nummer: ST15/027

Zusammensetzung des Ausschusses für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete (beschließender Ausschuss des Stadtrates Stollberg)

Vorlagen-Nummer: ST15/012

Besetzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Dienstleistungen Stollberg“

Vorlagen-Nummer: ST15/013

Festlegung der Vertreter der Stadt Stollberg in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stollberg – Niederdorf

Vorlagen-Nummer: ST15/014

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Vorlagen-Nummer: ST15/024

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Stollberg

Vorlagen-Nummer: ST15/020

Hinweis: Der Brandschutzbedarfsplan liegt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten vom 30.05.2015 bis 20.06.2015 aus.

Feuerwehrsatzung der Stadt Stollberg

Vorlagen-Nummer: ST15/021

Beschluss des Stadtrates zur Annahme einer Geldzuwendung für die Grundschule Albrecht-Dürer

Vorlagen-Nummer: ST15/026

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen Instandsetzung Bachsohle Gablenzbach im Bereich Brücke Schneeberger Straße bis Einmündung Oberer Querenbach in Stollberg (Hochwasserschadenbeseitigung 2013 – Maßnahme 13–19)

Vorlagen-Nummer: ST15/028

Rechtsverordnung zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2015

Vorlagen-Nummer: ST15/025

Einladung

Alle interessierten Bürger der Stadt Stollberg werden zum

- **Stadtrat am 01.06.2015 um 17:30 Uhr**
und zum
- **Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete am 22.06.2015 um 15:30 Uhr**
in den Sitzungssaal des Rathauses, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, eingeladen.

Diese Veröffentlichung trägt informativen Charakter. Ort, Zeit und weitere Informationen entnehmen Sie bitte entsprechend § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Stollberg durch Anschlag im Schaukasten vor dem Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg oder unter www.stollberg-erzgebirge.de.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

■ **Bekanntmachungsanordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stollberg, 30.05.2015

Schmidt, Oberbürgermeister


■ **Öffentliche Bekanntmachung**■ **Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)****Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubniserteilung
- § 7 Erlaubnisversagung
- § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 9 Haftung und Sicherheiten
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1:

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 20.04.2015

Anlage 2:

Übersicht der Straßen mit Standorten vom 20.04.2015

■ **Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140); §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) – zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Oberen Straßenaufsichtsbehörde vom 21.08.2013 in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen, im Folgenden als Straße bezeichnet, gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere:
 - 1.1. der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - 1.2. die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen

AMTLICHE MITTEILUNGEN

mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

1. Wochenmarktsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg
2. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern
3. Rechte nach § 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
4. Rechte aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2

Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebruch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Stollberg. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z.B. Baugenehmigung).
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebruch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG). Gleiches gilt für Bundesfernstraße gem. § 8 Abs. 10 FStrG. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere das Entgelt für die Gestattung der Nutzung und die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Große Kreisstadt Stollberg aus Anlass der Nutzung treffen, festzulegen.
- (6) Das Plakatieren ist erlaubt an der Hohensteiner Straße, Schillerstraße, Chemnitzer Straße, Zwickauer Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Auer Straße, Zwönitzer Straße, Bahnhofstraße und Hartensteiner Straße außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzungen in den dafür vorgesehenen Halterungen (Ausleger) sowie an den Litfaßsäulen. Die Sicherheit und Leichtigkeit im öffentlichen Straßenverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Die seitens der Straßenverkehrsbehörde und Eigentümer der Straßenbeleuchtungsmasten zugelassenen Standorte liegen als Anlage 2 dieser Satzung bei.
- (7) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf Gehwegen bzw. Plätzen vor Gaststätten und Gewerben, dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 - b) Teile baulicher Anlagen, wenn sie keinen Mindestabstand

von 2,50 m Höhe zur Fahrbahn bzw. 0,75 m seitlichen Abstand zu Fahrbahn besitzen. Balkone, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern.

- c) die vorübergehende und dauerhafte Herstellung von Gehwegsüberfahrten oder Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 - d) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufes bzw. Fahrzeuge zur Entsorgung;
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 - g) das Aufstellen von Sitzbänken;
 - h) das Aufstellen von Werbeaufstellern;
 - i) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 - j) das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Hausmüll, Wertstoffen oder Baustoffen;
 - k) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,5 Meter oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 - l) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
 - m) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.
- (8) Ausgenommen von § 3 Abs. 6 Sondernutzungssatzung sind das Werben mittels Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen im Zeitraum des Wahlkampfes gem. § 8 FStrG sowie § 18 SächsStrG im gesamten Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen. Im Bereich des Hauptmarktes ist das Werben grundsätzlich untersagt. Die Anträge sind 14 Tage vor Beginn des Aushanges in der Großen Kreisstadt Stollberg einzureichen. Auf Straßenflurstücken der Bundes- und Staatsstraßen ist die Errichtung von Werbeanlagen grundsätzlich untersagt. Für die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten die Anbauverbote bzw. -beschränkungen des § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG.
- (9) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG sowie § 8 a FStrG als Sondernutzung. Die Anlage bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Innerhalb der geschlossenen Ortslage bedarf die Anlage neuer sowie die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge ebenfalls der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - b) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- c) das Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Vortag und am Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1 Meter frei bleibt;
 - d) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie zum Beispiel Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Treppenstufen, Vordächer und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5

Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich vom Erlaubnisnehmer 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Großen Kreisstadt Stollberg im Bau-/Ordnungsamt zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers;
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung,
 - c) Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen – soweit gefordert;
 - d) Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen sowie aussagekräftige Fotos (idealerweise digital) vor und nach der Nutzung vorzuweisen.
- (3) Mit jeder Ausstellung einer Sondernutzung ist eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschränkung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, deshalb muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind in der Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Stollberg zu stellen. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Soweit die Große Kreisstadt Stollberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilen. Die Hinweise und Auflagen des Straßenbaulastträgers werden Bestandteile der Erlaubnis. Die Antragsfrist soll in diesen Fällen einen Monat betragen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem durchführenden Baubetrieb, welcher die verkehrsrechtliche Anordnung erhält.
- (6) Bei Havarien im öffentlichen Verkehrsraum ist ein Antrag (auch per Fax oder E-Mail) am Tag des Beginns der Sondernutzung möglich.

§ 6

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Stollberg. Sie wird auf die Zeit, für

maximal ein Jahr, für Werbeaufsteller sowie Warenauslagen jedoch längstens bis 31.12. des Jahres, oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und / oder mit Auflagen erteilt werden. Aufgrabungserlaubnis gilt für sechs Monate.

- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
 - e) bei Veranstaltungen und Stadtfesten dadurch Belästigungen, Behinderungen und Einschränkungen zu erwarten sind.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach §§ 3 oder 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an Verkehrsanlagen erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wassera-

AMTLICHE MITTEILUNGEN

blaufinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Stollberg ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Große Kreisstadt Stollberg informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Große Kreisstadt Stollberg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Große Kreisstadt Stollberg kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter stellt der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gebrauchsgegenstände. Soweit die Große Kreisstadt Stollberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Stollberg als Genehmigungsbehörde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die Große Kreisstadt Stollberg informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Stollberg vom Bau-/ Ordnungsamt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Stollberg.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Einrichtungen, es sei denn, ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 Sächs-StrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
- entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

- eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 - Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Punkte a bis c können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, gemäß Abs. 1 Punkt d mit bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der gültigen Fassung begegnet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung vom 20.04.2015 erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Mindestgebühren bestehen, kommen diese zur Anwendung (Anlage 1).
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 sind gebührenfrei. Weiterhin gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungen für Straßenbau-, oder -pflegearbeiten sowie Baumpflegearbeiten, die durch die Große Kreisstadt Stollberg oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden, sind gebührenfrei.
- (4) Sitzbänke, die nicht der Bewirtung dienen, Papierkörbe und Fahrradständer sind gebührenfreie Sondernutzungen.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Großen Kreisstadt Stollberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- der Antragsteller;
 - der Erlaubnisnehmer;
 - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.
- (3) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, vor Ablauf des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

ten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet. Ist eine wöchentliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Wochen voll berechnet.

- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis der Anlage I enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich jedoch soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Stollberg erhoben.

§ 14

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Gründe der Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und nachzuweisen. Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beträge unter 10,00 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Große Kreisstadt Stollberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - für Sondernutzungen mit einem bestimmten Zeitraum (höchstens ein Jahr) bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;

- für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit Inkrafttreten der Satzung;
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Stollberg durch das Bau-/Ordnungsamt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 15 Abs. 1
- Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Große Kreisstadt Stollberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum und Sondernutzungsgebühren der Stadt Stollberg vom 25.03.2002 außer Kraft.
Stollberg, 21.04.2015

Schmidt
Oberbürgermeister



Siegel

Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 20.04.2015

lfd. Nr.	Art der Sondernutzungen	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro	Mindestgebühr in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
1.	<u>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</u>				
1.1	Aufstellung von Tischen und 10,00 Stühlen sowie dekorativem und begrenzendem Zubehör	m ²	Tag	0,20	
		m ²	Woche	1,00	10,00
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m ²	Tag	1,50	10,00
		m ²	Woche	4,50	20,00
		m ²	halbes Jahr	100,00	
		m ²	im Jahr	200,00	
1.3	Verkaufswagen mit kurzer Haltezeit an verschiedenen Orten		halbes Jahr	120,00	
			Jahr	200,00	

AMTLICHE MITTEILUNGEN

2.	<u>Sonstige Anlagen & Einrichtungen</u>				
2.1	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	Jahr	30,00	
2.2	Warenauslagen / Werbeaufsteller	m ²	Woche	0,55	
		m ²	Monat	1,10	
		m ²	Jahr	12,50	
2.3	Gerüste	m ²	Woche	0,80	
3.	<u>Lagerung</u>				
3.1	Baubuden, Baumaschinen, Baubaracken, Baumaterial, Bauschutt, Infomobile	m ²	Woche	1,00	30,00
3.2	Container 0,5 bis 10 m ³	Stück	Tag	2,50	
	über 10 m ³	Stück	Tag	5,00	
3.3	Aschekübel, Müllboxen außerhalb der Abholstage, max. 1 m ²	Stück	Tag	1,00	
3.4	Sperrmüll und sonstiges Material	m ²	Woche	2,60	
3.5	für alle Einschränkungen des öffentl. Verkehrsraumes auf Straßen, Gehwegen und Plätzen in Baulast der Großen Kreisstadt Stollberg	m ²	Woche	1,00	30,00
4.	<u>Werbung</u>				
4.1	Werbeanlagen parallel und im rechten Winkel zur Hausfront, wenn sie mehr als 30 cm in die öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen, je Aufstellungsort und Größe (vor einem Geschäft)	je Anlage	Jahr	18,00	
4.2	Schaukästen und Vitrinen max. 1m ²	Stück	Jahr	20,00	
4.3	Verkaufsstände zur Selbstbedienung z.B. Zeitungen	m ²	Woche	0,65	
		m ²	Monat	2,60	
		m ²	Jahr	30,00	

4.4	Mobile Sonderbauten (Bühnen, Terrassen, Flächen, die gewerblich bewirtschaftet werden)	m ²	Woche	1,50	15,00
		m ²	Monat	6,00	60,00
5.	<u>Andere Nutzung</u>				
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	m ²	Woche	3,00	30,00
6.	<u>Transporte</u>				
6.1	Möbeltransporte, Umzüge etc.	Tag		20,00	

Die Anlage 2 dieser Satzung beinhaltet eine Übersicht der Straßen mit Standorten vom 20.04.2015, welche durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft und zugelassen wurden, in einer Fotodokumentation aufgelistet.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 KomBekVO (Kommunale Bekanntmachungsverordnung) durch Ersatzbekanntmachung.

Die Anlage 2 dieser Satzung liegt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten vom 30.05.2015 bis 20.06.2015 aus.

Sprechzeiten Bürgerservice:

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 13:00 Uhr
Samstag	08:30 bis 11:00 Uhr

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) – Chronologie –

	Beschluss-Nr.	Beschlussdatum	Bekanntgemacht	In-Kraft-Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	211/95	27.11.1995	28.11.1995	28.11.1995	12/1995 vom 14.12.95
1. Änderung	30/96	26.02.1996	27.02.1996	27.02.1996	03/1996 vom 14.03.96
2. Änderung	00/025	21.02.2000	22.02.2000	22.02.2000	3/2000 vom 12.03.00
3. Änderung	01/114	26.11.2001	27.11.2001	01.01.2002	12/2001 vom 12.12.01
Satzung	02/026	25.03.2002	26.03.2002	26.03.2002	04/2002 vom 12.04.02

Abkürzungsverzeichnis

SN	Sondernutzung	BGBI	Bundesgesetzblatt
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen	SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt	FStrG	Bundesfernstraßengesetz
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz	VA	Verkehrsrechtliche Anordnung

Öffentliche Bekanntmachung Rechtsverordnung der Stadt Stollberg zur Festlegung von drei verkaufsoffenen Sonntagen 2015

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg hat mit Beschluss Nr. ST15/025 in seiner Sitzung am 20. April 2015 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010 – SächsGVBl S. 338, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist es den Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Stollberg erlaubt, an den nachfolgend genannten Sonntagen ihre Einrichtungen in der Zeit von jeweils 12.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen und Waren gewerblich anzubieten:

- 05. Juli 2015 – Stollberger Altstadtfest
- 04. Oktober 2015 – Stollberger Bauernmarkt
- 06. Dezember 2015 – Stollberger Weihnachtsmarkt

• 13. Dezember 2015 – Pyramidentreff und Krönung des Schwibbogenkönigs

ihre Einrichtungen in der Zeit von jeweils 12.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen und Waren gewerblich anzubieten

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 SächsLadÖffG.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im „Stollberger Anzeiger“ in Kraft.

Stollberg, 21.04.2015



Marcel Schmidt, Oberbürgermeister



Siegel

AMTLICHE MITTEILUNGEN

■ Öffentliche Bekanntmachung – Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg (FwS)

Abkürzungsverzeichnis

SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
FwS	Feuerwehrsatzung der Stadt Stollberg
Abs.	Absatz

Gleichgestellte Begriffe

Gemeinde	– Stadt
Gemeinderat	– Stadtrat
Ortsteil	– Stadtteil
Gemeindefeuerwehr	– Stadtfeuerwehr
Ortsfeuerwehr	– Stadtteilfeuerwehr
Gemeindefeuerwehrleiter	– Stadtwehrleiter
Gemeindefeuerwehrausschuss	– Stadtfeuerwehrausschuss
Ortsfeuerwehrausschuss	– Stadtteilfeuerwehrausschuss

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg (FwS)

Der Stadtrat der Stadt Stollberg hat am 20. April 2015 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Stollberg ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Stollberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Stollberg, Beutha, Gablenz und Oberdorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stollberg“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen in den Ortsteilen Stollberg, Beutha, Gablenz und Oberdorf, gegliedert ist, sowie den Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsteilen Stollberg, Beutha, Gablenz und Oberdorf.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen zwei Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
 1. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 2. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 3. nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt Stollberg wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Aufnahme in die Feuerwehr einen Dienstaussweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung und die Altersmitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Geräte- warte, Jugend-feuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeu- erwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuer- wehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festge- legten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Ausla- gen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufga- ben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetz- ten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvor- schriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Orts- abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
 Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmean- trag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberech- tigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,

- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurück nehmen.
 - mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abtei- lung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen und den vorge- schriebenen Abschlüssen für den Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
 - (5) Der Jugendfeuerwehrwart kann durch die Jugendfeuerwehr- mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt oder durch den Wehrleiter eingesetzt werden. Der Jugendfeuerwehrwart ist durch den Ortsfeuerwehrausschuss zu bestätigen. Anzuwen- den sind die Festlegungen des § 14.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernom- men werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilli- gen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag der Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehren- abteilungen gestatten, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine beson- dere Härte bedeutet.
- (3) Die Altersmitglieder in den Ortsfeuerwehren können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuer- wehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 8 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordent- liche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadt- feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptver- sammlung wird der Stadtwehrleiter, dessen Vertreter sowie die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von minde- stens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähig- keit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversamm- lung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- (5) In den Ortsfeuerwehren kann eine Hauptversammlung, entsprechend den Absätzen 1 bis 3, durchgeführt werden. Der Ortsfeuerwehrausschuss wird in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 10 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie je zwei delegierten Angehörigen aus den Ortsfeuerwehrausschüssen. Jede Ortsfeuerwehr hat eine Stimme im Stadtfeuerwehrausschuss. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 11 Wehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden in der Hauptversammlung gewählt und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuer-

wehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken, die
 - Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 12 Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer

- (1) Als Verbands-, Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Verbands-, Zug- und Gruppenführer sind auf die Dauer von fünf Jahren vom Oberbürgermeister zu bestellen. Vorher erfolgt eine Anhörung und Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen durch den Ortswehrleiter. Die Verbands-, Zug- und Gruppenführer sind vor Ablauf der Bestellungszeit abzubestellen wenn,
 - die persönliche Eignung entsprechend Absatz 1 nicht mehr gegeben ist
 - nicht an mindestens einer Führungsschulung im Jahr teilgenommen wird
 - nach den § 3 Absatz 5 und § 4 Absatz 1 Gründe bestehen.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

§ 13 Gerätewarte und Sicherheitsbeauftragte

- (1) Für Gerätewarte gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (2) Der Gerätewart kann durch die Angehörigen der Feuerwehr für unbestimmte Zeit gewählt oder durch den Wehrleiter eingesetzt werden. Der Gerätewart ist durch den Ortsfeuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (3) Für Sicherheitsbeauftragte gilt Absatz 1 und 2 entsprechend, jedoch wird dieser auf Kreisebene ausgebildet.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom und aus dem Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Im Zeitraum der Wahlperiode des Stadtwehrleiters darf dieser nicht die Funktion des Ortswehrleiters ausüben.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 11 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Stollberg BV ST 13/002 außer Kraft.

Stollberg, den 21.04.2015


M. Schmidt

Oberbürgermeister



■ Öffentliche Bekanntmachung: Entgeltordnung für die Nutzung der Stollberger Turnhallen mit den Ortsteilen

Die nachfolgende Benutzerordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Stollberg für die ortsansässigen Schulen, Verbände und Vereine unterhaltenen Turnhallen sowie die Entgelte, die für die Benutzung dieser Hallen erhoben werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Stollberg kann im Rahmen dieser Entgeltverordnung für die Benutzung der Sportstätten auf Antrag ihre Sportstätten für Sportvereine, Sport- und Freizeitgruppen zur Verfügung stellen. Die Überlassung der Hallen wird durch die Erstellung von Belegungsplänen geregelt. Anträge sind immer zum neuen Schuljahr zu stellen, da sich Änderungen in den Stundenplänen ergeben können.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig dem Schulsport und den Ganztagsangeboten zur Verfügung. Die noch verbleibenden Übungsstunden mit Ausnahme der Wochenenden und Feiertage

ge ist durch Vereine und Sportgruppen bis 22.00 Uhr gestattet. Mit Ausnahme der Weihnachtsferien sind die Turnhallen während der Ferien (nach Rücksprache mit der Stadt Stollberg) geöffnet.

- (3) Wird durch eine geplante Veranstaltung die schulische Nutzung der Hallen beeinträchtigt, so hat die schulische Nutzung in der Regel Vorrang. Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes sind gesondert anzumelden. Einzelentscheidungen zur Nutzung an Wochenenden und Feiertagen wird dann getroffen.
- (4) Die Entgelte dienen der Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten.

§ 2 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen sind Nutzungsentgelte für die Turnhallen der Stadt Stollberg und den Ortsteilen Beutha und Gablenz zu entrichten. Entgeltschuldner sind die Benutzer.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

§ 3

Nutzungsentgelte für Vereine, Sport- und Freizeitgruppen

Gruppe	Grundpreis pro Stunde	Ortssässige Gruppen, Vereine		Auswärtige Gruppen, Vereine	
		A Vereine	B Freizeitgruppen	A Vereine	B Freizeitgruppen
Turnhallegebühr Stollberger TH	8,00 €	8,00	10,00	16,00	20,00
Turnhallegebühr Gablitz	6,00	6,00	8,00	12,00	16,00
Turnhallegebühr Beutha	7,00	7,00	9,00	14,00	18,00

Für Kinder und Jugendliche gilt eine Ermäßigung um 50%.

Für die Sportart Badminton gilt eine zusätzliche Ermäßigung um 50%.

§ 4

Nutzungsentgelte für Veranstaltungen/ Gewerbliche Zwecke

ohne Eintritt		mit Eintritt	
ohne	mit	ohne	mit
Bewirtung		Bewirtung	
50 €	100 €	70 €	150 €

§ 5 Fälligkeit der Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzungsentgelte werden wie folgt zur Zahlung fällig:
- bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Bescheid vom 01.01. bis 30.06. und 01.07. bis 31.12. des lfd. Jahres,
 - bei Nutzung der Sportanlagen für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge abgeschlossen mit der Gebühr für die jeweilige Sportstätte sowie Zeitraum.
Dem jeweiligen Nutzer werden die Nutzungsentgelte separat in Rechnung gestellt.
 - Das Nutzungsentgelt ist bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen für den gesamten im Vertrag festgesetzten Zeitraum zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. 07. 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen für Turnhallen und Sportplätze außer Kraft.

Stollberg, den 03.02.2015

Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel



DER BÜRGERSERVICE INFORMIERT

Stadtverwaltung Stollberg – Fundbüro (Rufnummer: 037296/940) – Stand: 15.05.2015

Nr. Fund	Fundort	Gegenstand
14/15	Stollberg, Parkplatz Albrecht-Dürer-Passage	Brille
16/15	Stollberg, Goehtestraße	Damenuhr
20/15	Stollberg, Sportplatz	2 Kinderbücher
22/15	Stollberg, Skihang	Kinderuhr

folgende Schlüssel wurden abgegeben:

S08/15	Stollberg, Gymnasiepark	10 Schlüssel am Schlüsselband
S09/15	Stollberg, Gehweg vor Kulturbahnhof	1 Schlüssel am Schlüsselband
S11/15	Stollberg, Gehweg Lutherstraße	1 Schlüssel am Schlüsselband
S12/15	Stollberg, Jet-Tankstelle	1 Schlüssel am roten Schlüsselschild
S13/15	Stollberg, Jet-Tankstelle	1 Schlüssel am lilanen Schlüsselschild
S14/15	Stollberg, Gymnasiepark	Schlüssel am grünen Schlüsselschild

Wer diese Gegenstände vermisst, kann gern in der Stadtverwaltung Stollberg im Bürgerservice (Telefon 037296/940) nachfragen.

■ **Zur Information:** In der Verwaltungskosentensatzung der Stadt Stollberg vom 17.11.2003, unter Fundgebühren Punkt 1.9., sind die Gebühren über Aufbewahrung und Aushändigung von Fundgegenständen geregelt – ebenso im BGB-Sachenrecht – §§ 970-975.



■ Wochenmärkte im Juni

Im Mai hatten wir das perfekte Marktwetter. Viel Sonne, aber nicht zu heiß. Da lässt es sich schön einkaufen. Bummeln und Verweilen, dort einen Plausch, hier fix eine Tischdecke für den Garten oder einen Rucksack für die Pfingstwanderung. Aber was macht man, wenn plötzlich die Feuerwehr auf dem Markt mit Blaulicht und Sirene einfährt? Wohin? Ist etwas passiert? So erging es vielen Marktbesuchern Ende April, als wir eine Testfahrt anberaumt haben. Sie wussten auf die Schnelle nicht wohin sie gehen sollten, blieben an den Verkaufshängern stehen, was leider auch dazu führte, dass deren Klappen nicht schnell genug geschlossen werden konnten.

Auch einige Händler waren mit der Einfahrt der Wehr überrascht und schauten erst einmal, ehe sie mögliche Engstellen beräumten.

Alles in Allem war der Test erfolgreich. Es war aber eben ein Test. Im Ernstfall zählt jede Minute. Ich bitte Sie darum, bei einfahrenden Rettungswagen besonnen zu handeln und beiseite zu treten. Auch an Markttagen muss gewährleistet sein, dass die Rettungswege frei und schnell passiert werden können.

Termine für die Wochenmärkte im Juni 2015
03.06. / 10.06. / 17.06. / 24.06.



Ein Hinweis schon im Voraus. Der erste Wochenmarkt im Juli entfällt aufgrund der Aufbauarbeiten für das Stollberger Altstadtfest zu dem wir Sie schon jetzt herzlichst einladen.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen unter 037296 / 79 215 gern zur Verfügung.

B. Raatz, Marktmeisterin

DAS BAU-/ORDNUNGSAMT INFORMIERT

■ **Baustellenrapport 05/2015**■ **Revitalisierung alter Schlachthof**

Die Arbeiten im Auftrag der Stadt werden im Mai 2015 abgeschlossen. Die Weiterführung der Arbeiten erfolgt im Auftrag des Schlachthofvereins.

■ **Schloss Hoheneck, Sanierung Nordflügel**

Gegenwärtig erfolgen die Zimmererarbeiten. Die Arbeiten zur Trockenlegung des Gebäudes sind abgeschlossen.

■ **Instandsetzung Bachsohle der Gablenz zwischen Brücke Postplatz und Wehr Fabrikstraße – Hochwasserschadenbeseitigung 2013**

Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum von Ende März bis voraussichtlich Ende Juni 2015.

■ **Instandsetzung Bachsohle der Gablenz von Detlev-Lang-Platz bis Brücke Schneeberger Straße – Hochwasserschadenbeseitigung 2013**

Die Arbeiten werden im Zeitraum von Ende April bis voraussichtlich Ende Juli 2015 ausgeführt.

■ **Instandsetzung Bachsohle von Schneeberger Straße bis Oberer Querenbach – Hochwasserschadenbeseitigung 2013**
Die Realisierung der Arbeiten erfolgt im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang September 2015.■ **Instandsetzung Feuerlöschteich in Oberdorf**

Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum von Ende Mai bis August 2015

■ **Deckensanierung (Winterschadenbeseitigung) Erich-Weinert-Straße zwischen Einmündung Hohensteiner Straße und Einmündung Glückaufstraße**

Am 27.04.2015 begannen die Bauarbeiten zwischen den Einmündungen Hohensteiner Straße und Glückaufstraße. Die Arbeiten werden in zwei Bauabschnitten durchgeführt. Im Zeitraum vom 27.04. bis voraussichtlich 30.05. 2015 wird die Sanierung im Bereich zwischen Hohensteiner Straße und Zufahrt Bertolt-Brecht-Straße realisiert und danach bis voraussichtlich 30.06.2015 erfolgen die Arbeiten bis zur Einmündung Glückaufstraße.

■ **Sanierung Weg zum Krankenhaus**

Hierbei erfolgen im Zeitraum vom 07.04. bis voraussichtlich 27.08.2015 die Neuverlegung der Versorgungsleitungen sowie nachfolgend der Straßenbau.

Der Friedensrichter informiert

Die Sprechstunde des Stollberger Friedensrichters, Herrn Zimmermann, findet nach Terminabsprache in der Stadtbibliothek, Schillerplatz 2 statt. Voranmeldungen bitte über folgende Telefonnummer: 037296/ 87484 oder über den Bürgerservice der Stadtverwaltung unter 037296/ 940.

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

+++++ FEUERWEHR +++++ TICKER +++++ FEUERWEHR +++++

Testfahrt Wochenmarkt

Am Mittwoch, dem 29.04.2015 um 10:00 Uhr wurden die Stollberger Bürger der Herrenstraße sowie die Besucher und Händler des Wochenmarktes für einen kurzen Moment schockiert.

Denn als die Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stollberg mit Blaulicht auf den Markt einfuhr, wusste keiner so recht, ob es sich um einen Einsatz oder eine Übung handelte.

Selbst die Marktleitung wusste von dieser Testfahrt nichts und wurde erst kurz vorher telefonisch informiert.

Die Feuerwehr, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, wollte so die Situation „Brand Wohnhaus auf der Herrenstraße“ nachstellen. Dies wurde von einigen Marktbesuchern mit skeptischen Blicken



aufgenommen, jedoch sind solche Fahrten notwendig um im Ernstfall so schnell wie möglich reagieren zu können.

Um eine Rettung gewährleisten zu können, sind von den Händlern auf dem Wochenmarkt Rettungsgassen einzuhalten, die eine Mindestbreite von 3 Meter nicht unterschreiten dürfen. Da an dem Testtag die Marktstände sehr versetzt aufgebaut waren, war es für die Feuerwehr an den meisten Stellen kein Problem mit der Drehleiter durchzufahren. Jedoch hatte an manchen Stellen auch unser Stadtwohrleiter Herr Scheibner, der im Umgang mit der Drehleiter sehr gut vertraut ist, seine Schwierigkeiten die Drehleiter nicht gegen einen Marktstand zu fahren. An manchen Stellen mussten erst die Klappen der Händler oder gar ganze Kisten beraumt werden. Dies sind im Ernstfall Sekunden die für einen Menschen gravierende Folgen haben können. Die heiklen Stellen wurden im Nachhinein zusammen mit Feuerwehr, Stadt und Marktleitung ausgewertet, um die Engstellen zu entfernen.

Um einen Vergleich herstellen zu können, wurde mit der Drehleiter eine Fahrt durch die Herrenstraße an einem anderen Wochentag und zu verschiedenen Tageszeiten vorgenommen. Die Durchfahrt auf der Herrenstraße würde im „Normal-Fall“ für die Feuerwehr weniger als eine halbe Minute dauern. An diesem Tag wurde die Uhr bei 5 Minuten am Ende der Herrenstraße gestoppt.

Jetzt könnte man ja denken: „So schlecht ist das ja nicht!“

Jedoch zeigen Statistiken das Gegenteil. Innerhalb dieser 5 Minuten ist ein Zimmer welches eine Größe von ca. 15 m² hat komplett ausgebrannt. Deshalb ist es sehr wichtig in einem solchen Fall, nicht nur auf



der Herrenstraße, schnellstmöglich auch als Passant zu reagieren. Zum Schluss sind Feuerwehr, Stadtverwaltung und Marktleitung zu dem Entschluss gekommen, dass es auf unserem Wochenmarkt kleine Verbesserungen geben muss, der Wochenmarkt aber im Großen und Ganzen für Anwohner, Besucher und Händler sicher ist.



Höhepunkte im Sommer 2015

Bürgergarten
STOLLBERG



14.06. 15.00 Uhr Tanztee mit Galaxis

②

20.06. 19.00 Uhr Sommernachtsball

③

19.09. 19.30 Uhr Bürgergarten Revival mit RB II

①

20.09. 19.30 Uhr Karl Valentin Abend -

①

„Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit“

VVK ①

Alle Geschäftsstellen der Freien Presse ODER www.eventim.de
(zusätzliche Gebühren können anfallen)

VVK ③

Tanzshop der ADTV Tanzschule Köhler-Schimmel
Tel.: 0371 6947900 oder www.koehler-schimmel.de

VVK ②

Geschäftsstelle der Freien Presse Stollberg, Tel.: 037296 6990-0
Begegnungszentrum "das dürer" Stollberg, Tel.: 037296 9323-0
Richter Reisen in Lugau, Tel.: 037295 3177

Weitere Informationen unter www.buergergarten-stollberg.de
Tel.: 037296 5428-0 oder E-Mail: kontakt@buergergarten-stollberg.de



Der kurze Weg für Ihre Anzeige in's
Amts- und Informationsblatt ...

RIEDEL

Verlag und Druck KG

Heinrich-Heine-Straße 13a · 09247 Chemnitz

...für Ihre Anzeigen
in mehr als 55 regionalen
Ausgaben unserer Amts-
oder Mitteilungsblätter
03722 50509-0

■ Veranstaltungskalender 2015

**für Stollberg, die Ortsteile Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Hoheneck, Beutha, Raum
sowie die Gemeinde Niederdorf**

- | | |
|---|---|
| <p>→ 30.05., ab 10.00 Uhr
Auftakt-Party zum 10-jährigen Bestehen des Spielplatzes am Walkteich
<i>Spielplatz am Walkteich</i></p> <hr/> <p>→ 30.05., 13.30 Uhr
8. Radwandertag
<i>ab Turnhalle Niederdorf</i></p> <hr/> <p>→ 30.05., ab 15.00 Uhr
Schlachthof meets Rock´a LYMPICS,
<i>Pionierpark</i></p> <hr/> <p>→ 30.05., Einlass: 18.00 Uhr, Beginn: 19.30 Uhr
„Köstliche Sachsen“ – mit Sabine Lämmel und Karl Karliczek
<i>Bürgergarten</i></p> <hr/> <p>→ 31.05., 15.00 bis 17.00 Uhr
Kinderfest
<i>Bolzplatz Oberdorf</i></p> <hr/> <p>→ 01.06., 10:00 Uhr
„Die Regentrude“ – Kindertags-Programm mit der Spielbühne Großenhain
<i>Kinder- und Jugendtheater „Burattino“</i></p> <hr/> <p>→ 01.06., ab 14.00 Uhr
Kindertag
<i>das dürer</i></p> <hr/> <p>→ 02.06., 9.30 Uhr
„Die Prinzessin und der Schweinehirt“
<i>Kinder- und Jugendtheater BURATTINO Stollberg</i></p> <hr/> <p>→ 02.06., 18.00 Uhr, „Kleine Kelly – was nun“ –
Buchvorstellung und Lesung mit Dr. Klaus Eulenberger
<i>das „dürer“</i></p> <hr/> <p>→ 02.06., 14.00 bis 16.00 Uhr
gemeinsames Musizieren im Volksmusik-Kreis
<i>das dürer</i></p> <hr/> <p>→ 03.06., 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr
Orgelmusik zur Mittagszeit – Zeit zur Entspannung –
Ruhe – Kraft tanken ... lauschen Sie den Klängen der
Eduard-Jehmlich-Organ
<i>St. Jakobi-Kirche</i></p> <hr/> <p>→ 04.06., 9.30 bis 12.00 Uhr
Mutti-Kind-Treff
<i>das dürer</i></p> <hr/> <p>→ 05.06., Einlass: 16.00 Uhr, Beginn: 17.00 Uhr
Talentwettbewerb des Carl-von-Bach-Gymnasiums
<i>Bürgergarten</i></p> <hr/> <p>→ 05. bis 07.06.
Dorf- und Sportfest
<i>Beutha</i></p> | <p>→ 06.06., 19.00 Uhr
Zauberkünstler Peter Grandt – ein wundervoller Abend
mit magischen Momenten und einer kulinarischen Pause
<i>Galerie Café „Bilder-Knauf“</i></p> <hr/> <p>→ 06.06., 16.30 Uhr
der „Gnadauer Posaunenbund“ spielt für Sie –
<i>Gondelcafé am Walkteich</i></p> <hr/> <p>→ 09.06., 14.00 bis 16.00 Uhr
die „Strick-Liesl’n“ treffen sich...
<i>das dürer</i></p> <hr/> <p>→ 09.06., 19.00 Uhr
Sitzung des Gewerbevereins
<i>beim „Griechen“ – Gaststätte Naturbad</i></p> <hr/> <p>→ 10.06., 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr
Orgelmusik zur Mittagszeit – Zeit zur Entspannung –
Ruhe – Kraft tanken ... lauschen Sie den Klängen der
Eduard-Jehmlich-Organ
<i>St. Jakobi-Kirche</i></p> <hr/> <p>→ 10.06., 10.00 bis 12.00 Uhr
Treff der Hobby-Maler
<i>das dürer</i></p> <hr/> <p>→ 10.06., 15.00 bis 17:30 Uhr
„Kulturcafé“ – der (Vor)Lesenachmittag für Fabel-Wesen
<i>kulturkreis</i></p> <hr/> <p>→ 10.06., 19.00 Uhr
Klangschalen-Meditation mit Norman Schirmer
<i>Galerie Café „Bilder-Knauf“</i></p> <hr/> <p>→ 11.06., 9.30 bis 12.00 Uhr
Mutti-Kind-Treff
<i>das dürer</i></p> <hr/> <p>→ 12.06., ab 17.00 Uhr
Grillabend mit Musik
<i>das dürer</i></p> <hr/> <p>→ 12. bis 14.06.
Dorffest
<i>Mitteldorf</i></p> <hr/> <p>→ 13.06., 14.00 Uhr
Kreismusikschulfest
<i>Bürgergarten</i></p> <hr/> <p>→ 14.06., Einlass: 13.30 Uhr, Beginn: 15.00 Uhr
„Darf ich bitten“ – Tanztee mit „Galaxis“
<i>Bürgergarten</i></p> <hr/> <p>→ 16.06., ab 14.00 Uhr
Spiele-Nachmittag für Senioren
<i>das dürer</i></p> |
|---|---|

- 17.06., 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr
Orgelmusik zur Mittagszeit – Zeit zur Entspannung – Ruhe – Kraft tanken...lauschen Sie den Klängen der Eduard-Jehmlich-Organ
St. Jakobi-Kirche
- 17.06., Einlass: 17.30 Uhr, Beginn: 19.00 Uhr
„SOS Kinderseele“ – Vortrag mit Dr. Michael Winterhoff
Bürgergarten
- 18.06., 9.30 bis 12.00 Uhr
Mutti-Kind-Treff
das dörer
- 20.06., Einlass: 18.00 Uhr, Beginn: 19.00 Uhr
Sommernachtsball
Bürgergarten
- 24.06., 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr
Orgelmusik zur Mittagszeit – Zeit zur Entspannung – Ruhe – Kraft tanken...lauschen Sie den Klängen der Eduard-Jehmlich-Organ
St. Jakobi-Kirche
- 25.06., 9.30 bis 12.00 Uhr
Mutti-Kind-Treff
das dörer
- 25.06., 14.00 bis 16.00 Uhr
die „Strick-Liesl'n“ treffen sich...
das dörer
- 26.06., ab 17.00 Uhr
Grillabend mit Musik
das dörer
- 26.06., Einlass: 15.00 Uhr, Beginn: 16.30 Uhr
Lehrerkonzert der Kreismusikschule
Bürgergarten
- 26.06.
„Schwarz, Weiß & Grau“ – Jugendgruppe des Theaterpädagogischen Zentrums des Erzgebirgskreises
Kinder- und Jugendtheater BURATTINO
- 27.06., 16.30 Uhr
Chopin-Klavierabend – Konzert im Rahmen der „Stollberger Meisterkonzerte“ e.V.
Aula des Carl-von-Bach-Gymnasiums
- 27.06., Einlass: 17.00 Uhr, Beginn: 18.00 Uhr
„Young Star 2015“ – Veranstaltung des Kreisjugendrings Stollberg
Bürgergarten
- 27.06., 16.00 – 21.00 Uhr
Tag der offenen Baustelle
Schlachthof
- 27./28.06.
Vereinstage des FC Stollberg
Sportpark Glückauf



Freitag, 05. Juni 2015

vormittags	Sportfest der Grundschule Beutha
18:00 Uhr	Eröffnung des Festes durch Herrn Oberbürgermeister Marcel Schmidt und Grußwort
18:15 Uhr	Siegerehrung des Sportfestes der Grundschule Beutha
ab 18:30 Uhr	Kleine Spiele für die Kinder – Tischtennis, Boggia, Torwandschießen
18:30 Uhr	Beachvolleyballturnier der Freizeitmannschaften
	Volleyballturnier auf dem Sportplatz
19:00 Uhr	Kinderdisco – Sport und Spiele
20:00 – 01:00 Uhr	Partymusik im Bierzelt
21:00 Uhr	Knüppelkuchenbacken am Lagerfeuer

Samstag, 06. Juni 2015

13:00 Uhr	Alte Herren Beutha – Oelsnitz 1830
15:00 Uhr	Punktspiel Fußball TSV 57 Beutha – SV Lindenau
16:00 Uhr	Tischtennisturnier für Jedermann (Schläger & Turnschuhe bitte mitbringen)
ab 16:45 Uhr	Torwandschießen, Boggia
20:00 – 01:00 Uhr	Tanz mit „Solar“ (Eintritt 5,- €)

Sonntag, 07. Juni 2015

10:30 Uhr	Gottesdienst im Festzelt
12:00 Uhr	Mittagessen (Gulasch mit Klößen)
	Holzbackofen Bäckerei Weißbach GmbH
12:00 – 14:30 Uhr	Kinderfest Kita „Regenbogen“ Diakonie Stollberg, Thema „Märchenwelt“
13:00 Uhr	Spielzeugflohmarkt
13:00 Uhr	Fußballturnier – Kinder E-Jugend mit den Mannschaften aus Stollberg, Mitteldorf und Affalter
14:30 Uhr	Torwandschießen, Tischtennis, Boggia
15:00– 16:00 Uhr	Männerkulturgruppe Beutha mit dem Märchen „Das tapfere Schneiderlein“
16:00– 18:00 Uhr	NEW MEADOWS- Dixiland
	Ende der Veranstaltung gegen 19.00 Uhr

Informieren Sie sich auf unserer Homepage: <http://tsv57-beutha.it-saxonia.de>



Freitag, Samstag & Sonntag:
Schießbude - Hüpfburg
Rollenrutsche - Airhockey
Tischkicker
Bier vom Faß von der
„Glückauf Brauerei Gersdorf“

Samstag & Sonntag:
Kaffee & Kuchen im Zelt

Sonntag
Eisverkauf von daVinci

Wir danken allen
freiwilligen Helfern &
Sponsoren!

„SOS Kinderseele“

Was die emotionale und soziale Entwicklung unserer Kinder gefährdet - und was wir dagegen tun können

17.06. 2015
19.00 Uhr

**Bürgergarten
Stollberg**

Referent:

Dr. Michael Winterhoff
(Kinder- und Jugendpsychiater)

Eintritt: 12,00 €



Bürgergarten
STOLLBERG

Vorverkaufsstellen:
Freie Presse Stollberg,
das dürer Stollberg,
Reisebüro Richter Reisen Lugau

„SOS Kinderseele“

Der Kinder- und Jugendpsychiater Dr. Michael Winterhoff diagnostiziert den Verlust emotionaler und sozialer Intelligenz bei einem großen Teil unserer Heranwachsenden und warnt vor dramatischen Folgen – sowohl für den Einzelnen als auch für unsere Gesellschaft.

In seinem Vortrag „SOS Kinderseele“ analysiert er die Gründe für diese Entwicklung und zeigt konkrete Lösungswege auf.

Seine Lösungsformel:

„Erst Entwicklung, dann Bildung!“ – nur bei altersgerechter Erziehung werden am Ende junge Menschen von den Schulen abgehen, die die Anforderungen des modernen Arbeitslebens bewältigen, sich in unsere Gesellschaft integrieren und selbst ein glückliches Leben führen können.

Seine ersten Bücher erreichten 2008 und 2009 Platz 1 und 2 der Spiegel-Bestseller-Listen.



Michael Winterhoff

**SOS
Kinderseele**

Was die emotionale und soziale Entwicklung unserer Kinder gefährdet - und was wir dagegen tun können

C. Bertelsmann

Anzeigen

Die
Mitteldorfer
Vereine
laden ein

Dorf- & Vereinsfest Mitteldorf

12
& 13
14
Juni



Freitag, 12. Juni '15

- 16.00 Uhr Bambinifußballcup mit Fußballflohmarkt & Tanzgruppe "Zappelini" aus Thalheim
- 19.00 Uhr Festbeginn
- 20.30 Uhr Lampionumzug für unsere kleinen Festbesucher mit der CVS
- 21.00 Uhr(ca.) Lagerfeuer mit Knüppelkuchen backen
- 22.00 Uhr Unterhaltung zum Ausklang des Tages

Samstag, 13. Juni '15

- 09.15 Uhr Spiel der F-Junioren Mitteldorf - Oelsnitzer FC
- 10.00 Uhr Öffnung der Stände Getränke, Herzhaftes, sowie Kaffee & Kuchen von den Kleingärtnern
- 10.00 Uhr Turnier der Freizeitmannschaften um den Wanderpokal der VSW Verbundwerke Südwestsachsen
- 10.00 Uhr Nordic Walking/ Walking - 3 km, 4 km, 8 km mit dem Fitnessverein (Start+Ziel: Turnhalle)
- 13.00 Uhr Punktspiel der Frauen Mitteldorf - SV Waldenburg 1844 e.V.
- 15.00 Uhr Turnier "Alte Herren" anlässlich 25 Jahre FSV 1990 Mitteldorf
mit TSV Beutha - SV Rot-Weiss Neuwürschnitz - FSV 1990 Mitteldorf
- 15.00 Uhr sportliche Kindermodenschau vom Fitnessverein auf der Bühne
- 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr Unterhaltung mit "Duo make up"
- 20.00 Uhr Tanz mit den legendären Schweinfurtern
(Eintritt 6 €) Karten sind in der Lindenklause erhältlich. Tel.: 037296 549926

Sonntag, 14. Juni '15

- 10.00 Uhr Öffnung der Stände und Frühshoppen
- 10.00 Uhr Skatturnier im Kaminzimmer
- 10.00 Uhr Spiel der C-Junioren
- 12.30 Uhr Punktspiel der Herren FSV 1990 Mitteldorf - Lugauer SC
- 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr Marionettentheater "Mit Gundula ins Zauberreich"
- 15.00 Uhr Kindersportfest mit den Boogie Legs
- 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr mit Kerstin und Mario auf der Bühne
- 17.00 Uhr Märchenaufführung "Die 7 Zwerge" Männerkulturgruppe Beutha

Für's
leibliche
Wohl ist an
allen Tagen
bestens
gesorgt!

Wir freuen
uns auf
euer
Kommen.

Von Mittwoch, 10.6.15 bis Freitag, 19.6.15 Ausstellung zum Jubiläum "85 Jahre Turnhalle Mitteldorf", "25 Jahre Fußballverein", "25 Jahre Fitnessverein", "15 Jahre Förderverein" und "5 Jahre Theaterverein" präsentiert von Gisela Augustin im Club der Turnhalle. (Werktags ab 15.00 Uhr, Wochenende ab 10.00 Uhr geöffnet)



Blasmusik am 06. Juni 2015

70 Musiker des
Gnadauer
Posaunenbundes
spielen für Sie bei
Eis, Kaffee & Waffeln
ab 16.30 Uhr.
*Sie sind herzlich
eingeladen!*



Schlachthof
STOLLBERG

**TAG DER OFFENEN
BAUSTELLE**
16-21 UHR

27.06.

**Kindertageseinrichtung
„Unter dem Regenbogen“**

Alle Kinder und Eltern möchten wir ganz herzlich in unsere Kindertageseinrichtung „Unter dem Regenbogen“ in Stollberg auf der Albrecht-Dürer-Straße 22 einladen. Sie können uns gern am **24.06.2015** in der Zeit von 15.00 bis 16.30 Uhr besuchen und kennenlernen (bitte Hausschuhe mitbringen).
Wir freuen uns auf Sie!
Die Erzieherinnen der Kindertageseinrichtung
Trägerschaft Kinderland 2000 GmbH

Anzeigen

Anzeigen, Werbebeilagen und
sonstige Druckanfragen:
03722/50 50 90
info@riedel-verlag.de

RIEDEL
Verlag & Druck KG

Vorschüler belagern das Polizeirevier Stollberg



Der Polizei „über die Schulter schauen“ und erfahren, was genau in einem Polizeirevier gemacht wird - davon träumt wahrscheinlich nicht nur jedes Kind, sondern auch der ein oder andere Erwachsene würde dies zu gern einmal erleben. Am 7. April durften wir, die Kinder der Vorschulgruppe der Kita „Sonnenkäfer“, das Polizeirevier in Stollberg besuchen. Einen Vormittag lang zeigten uns PK Voigt, PHM Köhler, PHM Schreier und PHM Flöter das Polizeirevier mit seinen verschiedenen Räumen und deren Funktionen. So durften wir als erstes die Ausrüstung eines Polizisten bestaunen. Man erklärte uns, welche Ausrüstung für welchen Einsatz getragen werden muss und wir durften selbst Handschuhe, Mützen und das Walky-Talky ausprobieren. Die Polizisten zeigten uns ebenfalls, wie man Finger- und Schuhabdrücke nimmt und auch in einer Zelle

durften wir uns umschauchen. Dort wollten wir aber lieber nicht allzu lang verweilen, denn der Polizeihund „Duke“ wartete schon im Hof auf uns. Seine Trainerin zeigte uns ein paar Übungen, die Duke in der Polizeihundeschule lernen muss bevor er in den richtigen Polizeidienst darf, denn Duke ist ebenso ein Vorschüler wie wir.

Nachdem wir Duke verabschiedet hatten, fuhren wir mit PHM Köhler im Polizeibus noch ein paar Runden über den Hof. Das hat allen Spaß gemacht und alles in allem war dies ein unvergesslicher Tag für uns. Dafür möchten wir uns hiermit recht herzlich bei PK Voigt und seinem Einsatzteam bedanken.

*Die Kinder der Vorschulgruppe
der Kita „Sonnenkäfer“ der Lebenshilfe Stollberg gGmbH*



Tatütata, die Polizei war da



Am 21.04.15 haben uns die Polizisten Mike und Sven mit ihrem Polizeidienstwagen besucht.

Da war die Aufregung natürlich groß. Die Kinder haben viele spannende Sachen im Polizeiauto entdecken können. Der Platz hinter dem Lenkrad war dabei besonders begehrt.

Ganz fasziniert waren sie auch von der Sirene und von dem Blaulicht. Für diesen schönen Tag möchten wir uns noch einmal ganz lieb bei den beiden Polizisten bedanken. Die Zwei hatten viel Geduld mit den Flitzeipen und gaben sich sehr viel Mühe die Kleinen zu begeistern.

Tagesmutter Katrin und ihre Flitzeipen



■ Mitmach-Theater bei den „Clever Kids“

Am 17. 4.2015 hat Herr Kranz sein Mitmach-Theater-Stück „A Dinner for Sophie“ bei uns in der Fremdsprachenkindertagesstätte „Clever Kids“ aufgeführt. Das Schöne daran war, dass die Kinder an dem „Dinner“ aktiv mit teilnehmen durften. Einige Kinder durften sogar nach vorne kommen und manche Zauberkunststückchen mitmachen. Die ganze Show war mit vielen Überraschungen und Zauberei gefüllt, und bereitete den Kindern sowie den Erzieherinnen viel Spaß und Begeisterung. Wir sind gespannt auf die nächste Zaubershow und lassen uns zum nächsten Besuch überraschen.

Johannaluh Schäffer, Kita „Clever Kids“



■ An die Eltern der Schulanfänger für das Schuljahr 2016 / 2017

Die Schulanmeldung Ihrer Kinder (geboren 01.07.2009 – 30.06.2010) findet an der Stollberger Grundschule „Albrecht Dürer“ wie folgt statt:

Dienstag,	08.09.2015	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch,	09.09.2015	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	10.09.2015	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag,	11.09.2015	08.00 bis 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde mit.

Sollten Sie diese Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie bitte einfach einen neuen Termin mit uns. (Telefon: 037296/14020 oder gs.stl.duerer@web.de)

Unabhängig von der formellen Anmeldung lade ich Sie mit Ihrem Kind auf einen Rundgang durch unsere Schule am Mittwoch, dem 09.09.2015 um 16.00 Uhr und am Freitag, dem 11.09.2015 um 14.00 Uhr ein.

(Info rund um die Schule auf www.grundschule-stollberg.de)

„Mathe macht Spaß – ist doch LOGO“ in der Grundschule „Albrecht Dürer“ Stollberg

Seit Anfang des Schuljahres nehmen Mädchen und Jungen der Klassen 3 und 4 am LOGO-Korrespondenzzirkel regelmäßig und freiwillig teil.

Mit viel Freude, logischem Denken und Geschick am Knobeln absolvierten die Kinder bereits erfolgreich zwei Runden. Nun darf mit der dritten Runde begonnen werden. Dazu wünschen wir unseren Mädchen und Jungen viel Erfolg.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule „Albrecht Dürer“



Besuch vom sächsischen Innenminister Markus Ulbig



Einen ganz besonderen Gast durfte die IPS, International Primary School Stollberg, am 24. April begrüßen. Der sächsische Innenminister, Herr Markus Ulbig, besuchte die Schule um sich einen Eindruck zu verschaffen, wie die Kinder das Konzept mit der Fremdsprache Englisch im Alltag umsetzen. Im Zuge dessen schaute er auch in die Vorschulgruppe des Kindergartens „Clever Kids“. Die „Clever Foxes“ demonstrierten ihm auf eindrucksvolle Art und Weise, wie spielerisch die Fremdsprache in den Tagesablauf eingebunden ist. Die Kinder stellten sich ihm vor, rechneten einfache Aufgaben, buchstabierten und beantworteten Fragen des Ministers – alles in englischer Sprache. Zum Abschied überreichten ihm die Kinder noch ein kleines selbstgebasteltes Geschenk. Beeindruckt von den Leistungen verabschiedete sich Herr Ulbig. An diesen Tag werden sich noch lange alle Beteiligten erinnern.
Team Clever Kids



Tolle Tage im Schullandheim

Wir, die Kinder aus der Klasse 4c der Grundschule „Albrecht Dürer“ sind vom 13. 4. bis 17. 4. 2015 nach Langenstiegs auf einen Kinderbauernhof gefahren. Dort haben wir tolle Tage verbracht. Wir haben die Tiere gefüttert, sind auf einem Esel und auf Pferden geritten und haben mit fünf niedlichen Katzen gespielt. Man durfte auch in den Hühnerstall und die Hühner auf Händen tragen. Zum Handwerkertag schmiedeten wir Figuren und drehten Seile. Auch das Filzen und Weben hat Spaß gemacht. Wir haben Frischkäse hergestellt und unser Brot selbst gebacken. Beim Bowling-Spiel gaben sich alle große Mühe. Am Abend trafen sich viele Kinder auf dem Spielboden zum Tischtennis spielen. Als unser Schulleiter Herr Wachtel kam, machten wir eine Modenschau. Danach hatte er auch noch ein paar Überraschungen für uns: er brachte Melonen mit und am Abend machten wir ein kleines Feuerwerk. Diese Tage waren einfach super. Ganz besonders möchten wir uns bei den Firmen Murr-Elektronik und Ecovis Steuerbüro Thalheim bedanken, die die Kosten für die Busfahrt übernahmen.



Als wir, die Klassenstufe 4, von der Grundschule „A. Dürer“ am 4. 5. bei Bücher Wälder waren, war es ganz anders, als wir es uns vorgestellt hatten. Wir haben das kleinste Buch der Welt gesehen und durften es sogar lesen. Eigentlich war die Schrift so klein, dass man sie selbst mit der Lupe kaum erkennen konnte. Nebenher schauten wir uns das handgemachte „3D ABC“ an. Es muss wahrscheinlich ewig gedauert haben, sich diese Falstechniken auszuendenken. Dann hatten wir viel Rätselspaß bei einem Buchquiz. Während der Auswertung waren wir Eisessen. Die Gewinner des Buchquizes bekamen einen Umschlag. Bevor wir gingen, bekam jeder noch das Buch: „Die Krokodilbande in geheimer Mission.“ Die 4. Klassen der Grundschule: „A. Dürer“ möchten sich deshalb ganz herzlich bei Bücher Wälder bedanken.

Kristin Findelbach 4b



■ Geplante Kurse der Volkshochschule in Stollberg

- **10.06., 18:30 Uhr**, Mineralstoffe für ein gesundes Leben - Biochemie nach Dr. Schüssler, Stollberg, MPZ
- **16.06., 17:00 Uhr**, Hatha-Yoga Schnupperkurs, Stollberg, MPZ
- **16.06., 19:00 Uhr**, Hatha-Yoga Schnupperkurs, Stollberg, MPZ
- **23.06., 17:00 Uhr**, Heilpflanzen für jedermann (Kräuter, Bäume, Früchte), Stollberg, Gymnasium

MPZ ... Medienpädagogisches Zentrum (ehemalige Einfeldhalle auf dem Gelände des Gymnasiums)

Bitte beachten Sie, dass aus Platzgründen nur eine begrenzte Auswahl und nur der Beginn der Kurse ausgewiesen sind. Detaillierte Informationen erhalten Sie telefonisch unter 037296 591 1663 und im Internet unter www.vhs-erzgebirgskreis.de.

Haema. Blutspendedienst

Blutspende
im "das dürer"

03.06. und 10.06.15
14:00 bis 19:00 Uhr

Heute ist ein guter Tag. Leben zu retten.

■ Jugger...!

...so ertönte der Schlachtruf zum ersten Jugger-Turnier am Samstag, dem 9. Mai 2015 auf dem Bolzplatz neben dem Mehrgenerationenhaus in Zwönitz. An diesem Tag standen sich Schüler der Klassen 5 bis 10 aus den ESF-Kompetenzentwicklungsprojekten der Oberschulen in Zwönitz, Lauter-Bernsbach, Oelsnitz und Stollberg gegenüber.

Jugger ist eine moderne Trendsportart, eine Mischung aus Rugby und Ritterspiel, in der immer 5 Leute mit Pompfen (Spielgeräte aus Schaumstoff) gegeneinander antreten. Ziel ist es, gemeinsam mit Strategie, Teamgeist, Fairness und Ausdauer den Gegner zu besiegen.

Betreut wurden die Schülerinnen und Schüler von den Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die in Trägerschaft der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Erzgebirge, an den jeweiligen Schulen bzw. dem Mehrgenerationenhaus und dem Jugendclub Lauter tätig sind. Aufgabe der Pädagogen ist es, die sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) zu stärken, sie auf dem Weg zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu begleiten und Ansprechpartner für Eltern und Lehrer in den Schulen zu sein.

Nachdem wir uns alle auf dem Sportplatz eingefunden hatten, wurde das Turnier von Erik Schreier, Mitglied des Kreisvorstandes der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., eröffnet. Zusammen mit Andrea Weiß (Bereichsleiterin Kinder und Jugend Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.) feuerten sie die Teams an und probierten das Juggern selbst aus.

Nach einem Spielplan traten die fünf Teams der Schulen gegeneinander an, bis die Siegermannschaft feststand: Zwönitz. Die Altstadtsschule, deren Team mit 3 Schülerinnen und einem Schüler aus den eigenen Reihen und einem Spieler aus Zwönitz antrat, belegte einen tollen zweiten Platz.

Ihr habt gut gekämpft – ich bin stolz auf Euch!

Zwischendurch konnten die Spieler bei einem gesunden Mittagessen durchschnaufen und Kraft sammeln für das Finale oder am Bastelstand noch ein letztes Geschenk zum Muttertag kreieren. Am Nachmittag waren sich alle Besucher einig: das war noch nicht unser letztes Jugger-Turnier und dann holt vielleicht sogar Stollberg den Pokal!

Manuela Pechfelder, Diplomsozialpädagogin



■ Veranstaltungen im Bürgerbegegnungszentrum „das dürer“

Anträge zu GEZ, Wohngeld, Schwerbehindertenausweise, Baumfällungen und Straßensperrungen können im Haus erworben werden. **Hausleitung:** 037296 / 932311 • Fax 932312 • Internet: www.dasduerer.de • E-Mail: info@dasduerer.de

- **Spielplatz:** Montag bis Sonntag und nach Vereinbarung 14:00–19:00 Uhr
- **Café „dürer“:** 037296 / 932319 Mo–So 14:00–19:00 Uhr
- **Verein groß & klein e.V., Telefon:** 037296 / 932321
• Mo–So 14:00–18:00 Uhr
- **Erste Christliche Arbeitsvermittlung** – Telefon: 037296 / 932313 • Di u. Mi 09:00–13:00 Uhr
- **Erwerbslosenberatung:** www.ecav.de
- **Behindertenverband – Ortsgruppe Stollberg:** Telefon: 037296 / 932323, Di - Do 09:00–12:00 Uhr
- **WBG Wismut & ASB Erzgebirge:** Beratungsangebote für Senioren, jeden Mo 13–16 Uhr
- **Mutti-Kind-Treff** mit dem Verein groß & klein: jeden Mi und Do 09:30 Uhr
- **Schachclub Stollberg:** jeden Mi – ab 17:00 Uhr
- **Buchvorlesung mit Dr.-Ing. Klaus Eulenberger,** Di 02.06., 18:00 Uhr
- **Musikkreis,** Di 02.06., 14:00 Uhr
- **Treff der Hobbymaler:** Mi 10.06., 10:00 Uhr
- **Blutspende – HAEMA:** Mi 03.06. u. Mi 10.06., 14 bis 19 Uhr
- **Aquarellmalen:** Fr 12.06., 16:30 Uhr
- **Treff der Strickleseln:** Di 09.06. u. Do 25.06., 14:00
- **Spielenachmittag:** Di 16.06., 14:00 Uhr
- **Kindertag im Dürer:** Mo 01.06., 14 bis 18 Uhr
- **Casting „Young Star – 2015“:** Sa 13.06., ab 15:00 Uhr
- **Grillabende mit Lagerfeuer:** Fr 12.06 u. 26.06 ab 17:00 Uhr

GRILLABEND Lagerfeuer Livemusik

„das dürer“



12.6. & 26.6. 17 Uhr

Albrecht - Dürer - Str. 85 Stollberg



Gesellschaft für Wohnungsbau mbH
Stollberg





YoungStar 2015

Wir suchen deine Stimme...

09.05.15 in Lugau
Kultur & Freizeitzentrum
Fabrikgäßchen 8, 09385 Lugau

30.05.15 in Thalheim
Thalheimer Teelicht
Friedrichstr 1, 09380 Thalheim

06.06.15 in Oelsnitz
Jugendhaus Ragga
Kirchplatz 1a, 09366 Oelsnitz

13.06.15 in Stollberg
"das dürer"
A-Dürer-Str. 85, 09366 Stollberg

Beginn 15 Uhr in jeder Castingstadt!
Offene Castings mit Anmeldung erwünscht!
(Castings auch ohne Anmeldung möglich)

Jetzt auch mit Workshop! 20.06.15 - 10 Uhr
im Thalheimer Teelicht

Weitere Info's und Castingbogen unter: www.kjr-erz.de
Kreisjugendring Erzgebirge e.V. | Poststraße 6, 09385 Lugau

Ansprechpartnerin: Bärbel Matthes
Telefon: 0152 / 29136717 | E-Mail: young-star-2015@gmx.de

■ YoungStar 2015

Hast du Spaß am Singen und bist du zwischen 14 und 25 Jahre alt? Willst du dein Talent auf einer großen Bühne zeigen? Möchtest du gerne Tipps von Profis um dich weiter zu entwickeln?

Dann komm zu YoungStar, denn da bist du genau richtig!

Im Rahmen eines ersten Castings erhaltet ihr die Möglichkeit euer Können vor einer kompetenten und freundlichen Jury zu präsentieren. Die Castings finden in verschiedenen Städten statt. Ihr dürft selbst auswählen, wo ihr euch vorstellen möchtet:

- 9. Mai im Kultur- und Freizeitzentrum Lugau
- 30. Mai im Thalheimer Teelicht e.V.
- 6. Juni im Jugendhaus Ragga in Oelsnitz
- 13. Juni im Dürer in Stollberg

Beginn der Castings ist jeweils 15:00 Uhr.

Am 20.6. um 10:00 Uhr wird für euch außerdem ein Workshop im Thalheimer Teelicht e.V. (Friedrichstraße 1a, Thalheim) stattfinden. Hier erhaltet ihr Tipps zu Einsingübungen und Bühnenperformance von erfahrenen Musikern. Wir wollen euch die Angst vor der großen Bühne nehmen.

Konntet ihr die Jury im Casting überzeugen, seid ihr im Finale am 27.6. im Bürgergarten in Stollberg dabei. An diesem Abend könnt ihr Familie, Freunde und Verwandte zur moralischen Unterstützung mitbringen. Der Eintritt beträgt 2,00 Euro. Für einen kleinen Imbiss ist auch gesorgt.

Die Bands „Freeline“ und „Tea & Light“ sowie eine Tanzgruppe aus Lugau geben der Veranstaltung einen kulturellen Rahmen. Auf der Homepage www.kjr-erz.de findet ihr den Castingbogen. Schickt diesen einfach ausgefüllt an den:

Kreisjugendring Erzgebirge e.V.
Poststraße 6, 09385 Lugau

oder an folgende E-Mail Adresse:
young-star-2015@gmx.de

Der Kreisjugendring e.V. leitet dieses Projekt in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase.

Wir freuen uns auf dich, dein Talent und hoffen auf zahlreiche Teilnehmer!

■ Großes Interesse an „ENDOPROTHETIK“



Selbst sommerliche Temperaturen und strahlender Sonnenschein hielten die interessierten Gäste nicht davon ab, in das KKH Stollberg zur Veranstaltung „ENDOPROTHETIK“ zu kommen. Die Cafeteria war wieder gut gefüllt. Die Teilnehmerzahl bleibt

stabil. Chefarzt Dr. Hubel stellte dem interessierten Publikum den modernen Gelenkersatz im EndoProthetikZentrum Stollberg vor. „Ein Eingriff ist immer mit Risiken verbunden. Ein Risiko ist bei jeder Operation die nachträgliche Infizierung der Wunde mit Keimen“, so Dr. Hubel.

Das Risiko einer Wundinfektion nach der Implantation liegt laut Literatur bei durchschnittlich ca. 5 %. Die Zentren, zu denen seit 2013 auch die Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie am KKH Stollberg gehört, haben ein durchschnittliches Infektionsrisiko von unter 5 %. „Im EndoProthetikZentrum Stollberg liegt das Infek-

tionsrisiko bei aktuell sogar nur ein Prozent“, führt Dr. Hubel weiter aus.

Nur diejenigen Kliniken, die die einheitlichen und sehr strengen Vorgaben der Zertifizierungsstelle (ClarCert) erfüllen, können zum Endoprothetikzentrum zertifiziert werden. Die Zertifizierung hat das Ziel, die Patientensicherheit und die Versorgungsqualität weiter zu erhöhen. Nahezu die Hälfte der Veranstaltung machen inzwischen die (Fach-)Fragen der Zuhörer aus. Zwei Teilnehmer waren dabei, die in Stollberg operiert wurden und extra zur Veranstaltung kamen, um in erster Linie Dr. Hubel zu danken und den übrigen Zuhörern nur einmal mitzuteilen, dass Sie sehr zufrieden mit der Behandlung waren und es noch immer sind. Die nächste Veranstaltung findet im Oktober 2015 statt.



Einsatz einer Knieendoprothese

Kindertag 2015

...alles etwas größer...

Montag - 1. Juni
ab 14.00 Uhr
im Begegnungszentrum
„das dürer“

Was ist alles los?

allerlei Basterei *** fetzige Musik
kunterbunte Schmink-Schnuten
Glücksrad *** Hüpfburg

Spiele in „extra-groß“
von Tauziehen bis Wikinger-Schach,
Mikado, Kalaha, Puzzle...

leckerer Grill-Imbiss * Eis * Getränke
und noch viiiiiel meeeehr ...

Buchvorstellung**und Lesung**

Dr. Klaus Eulenberger

*Kleine Kelly -
was nun?*

Autor und Protagonistin stellen sich und ihr neues
Buch vor.

Anschaulich, lebhaft und mit Pfiff erzählt Ihnen Dr.

Klaus Eulenberger vom engen Gemeinschaftsleben
mit der temperamentvollen Hündin Kelly.

Geschichten und Abendteuer

- spannend und auch tragisch - erwarten Sie.

am 02.06. von 18 bis 20 Uhr

im *„das dürer“*

Eintritt 1 € - Bücher können natürlich
erworben werden, auf Wunsch signiert.

Albrecht Dürer Str. 85 - 09366 Stollberg - 037296 / 932311

■ Auf zum Nordic-Walking / Walking

Im April startete der Fitness-Verein Stollberg in die Nordic-Walking / Walkingsaison, die bis Anfang Oktober dauern wird. Der Treffpunkt ist jeweils donnerstags 18.30 Uhr der Parkplatz an der Turnhalle in Stollberg/ OT Mitteldorf.

Gerne können alle interessierten Bürger aus Stollberg und Umgebung daran teilnehmen, die als Fortgeschrittene oder Einsteiger ihr Herz-Kreislauf-System durch diese sanfte und dennoch sehr anspruchsvolle Ausdauersportart trainieren und stabilisieren wollen.

Dieses Dauerangebot des Vereines ist eines von 5 Angeboten, welche das Prädikat „Pluspunkt Gesundheit.DTB“ und „Sport pro Gesundheit“ vom Deutschen Turnerbund verliehen bekommen haben.

Entsprechend stehen geeignete Strecken von 4 bis 18 km und eine fachkompetente Betreuung durch Fachübungsleiter zur Verfügung. Anfragen können gern an uns unter der Telefonnummer 037296/ 3204 gerichtet werden.

Anlässlich des Dorf- und Vereinsfestes Mitteldorf führt der Fitness-Verein Stollberg gemeinsam mit der BARMER-Geschäftsstelle Stollberg am 13.06.2015 in Stollberg/OT Mitteldorf einen vereins-offenen Nordic-WALKING/Walking-Treff für Aktive und Anfänger durch. Der Start erfolgt 10 Uhr für alle Strecken an der dortigen Turnhalle. Bis 9.45 Uhr sollten sich alle Starter eingetragen haben. Die Versorgung mit Getränken während des Wettkampfes wird abgesichert, die Stöcke muss allerdings jeder selbst mitbringen. Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde und nach Wunsch den Bonusstempel für ihre Krankenkasse. Anfänger haben die Möglichkeit, die Technik dieser sanften Ausdauer-Trendsportart durch sachkundige Anleitung ausgebildeter Übungsleiter des Vereines auf einer kürzeren Strecke, ca. 4 km, kennen zu lernen. Diese ist ebenfalls geeignet für Familien, die sich gemeinsam mit ihren Kindern aktiv bewegen wollen.



■ Rotary Club Stollberg unterstützt Studentendelegation der TU Chemnitz für die UN-Simulation in New York

Am 23.04.2015 übergaben die Mitglieder des Rotary Clubs Stollberg eine Spende an Studierende der TU Chemnitz.

Zum zwölften Male nahm eine Studentendelegation der TU Chemnitz an der weltweit größten UN-Simulation in New York teil. Etwa 5500 Studierende aus aller Welt, von mehr als 300 Hochschulen, simulieren jährlich in New York eine UN-Konferenz. Es werden nach den strengen Regeln der UN politische Interessen vertreten, Reden gehalten, Kompromisse ausgehandelt, Resolutionen verfasst und verabschiedet. Dies alles geschieht genauso wie bei echten UN-Delegierten. Die Studierenden müssen ein vorher ausgelostes Land vertreten und sind so gezwungen, sich mit den Details dieses Landes, deren wirtschaftlichen und politischen Interessen auseinanderzusetzen. In diesem Jahr wurde durch die Delegation das westafrikanische Land Mali vertreten. Die Studierenden hatten sich sehr gut vorbereitet und erhielten dafür zwei begehrte Auszeichnungen.

Für ihre hervorragende Vorbereitung auf die UN-Simulation wurden sie im Komitee Economic Council for Africa (Wirtschaftsrat für Afrika) mit dem "Outstanding Position Paper Award" (hervorragendes Positionspapier) ausgezeichnet. Für die hervorragende Mitarbeit und Repräsentation des Landes Mali wurde die Chemnitzer Delegation während der Konferenz mit der Auszeichnung „Honorable Mention Delegation“ (ehrenhafte Delegation) geehrt.

In einem strengen Auswahlverfahren müssen sich die Studierenden für dieses Projekt bewerben und selbst die finanziellen Mittel für die Reise aufbringen. Dabei gibt es durchaus Studierende, die zwar die fachliche Auswahl bestens bestehen würden aber aus eigenen finanziellen



Der Präsident des Rotary Club Stollberg, Bernd Glänzel, übergibt die Spende an Samira Jerke und Denis Bremora

Mitteln nicht teilnehmen könnten. Der Rotary Club Stollberg unterstützt mit seiner Spende in Höhe von 700 EUR das Projekt im Jahr 2016, um so fachlich sehr gut geeignete Studierende zu motivieren, sich für das folgende Jahr für dieses Projekt zu qualifizieren.

■ 1. Judoclub Stollberg e.V.

Bei den Bezirkseinzelschaften im Judo der Altersklasse U15 am 16.05.2015 im vogtländischen Adorf, belegten unsere Kämpfer Tom Hartmann (Gewichtsklasse bis 66 kg) und Robin Schicketanz (Gewichtsklasse bis 43 kg) jeweils den 3. Platz.

Beide Kämpfer haben sich damit für die Landesmeisterschaften am 06.06.2015 in Bischofswerda qualifiziert.

Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg in Bischofswerda. Weiter so!

Trainingszeiten 1. Judoclub Stollberg e.V.:

Montag, Mittwoch und Freitag 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

In der Dreifeld-Turnhalle am Carl von Bach Gymnasium in Stollberg.

Alle Alters- und Gewichtsklassen weiblich und männlich sind willkommen.



Anzeigen



Der kurze Weg für Ihre Anzeige in's
Amts- und Informationsblatt ...

RIEDEL Verlag und Druck KG
 Heinrich-Heine-Straße 13a · 09247 Chemnitz

...für Ihre Anzeigen
 in mehr als 55 regionalen
 Ausgaben unserer Amts-
 oder Mitteilungsblätter

03722
50509-0

■ Am Samstag, dem 9.5.15 waren vier Athleten vom Bushido Stollberg e.V. beim Arawaza Cup in Halle

Als erster Starter ging Tommy Kuchinke in der Altersklasse U12 (+43 kg) an den Start. Seinen ersten Kampf gewann er souverän gegen Schmid, Dean mit 6:0. Beim zweiten Kampf gegen Kosche, Florian gewann Tommy ebenfalls mit 4:0. Somit stand Tommy im Finale. Hier war es sehr schwer zu punkten, aber am Ende konnte Tommy doch den entscheidenden Treffer setzen und gewann verdient gegen Eric Seifert mit 1:0 und sicherte sich den Sieg.

Als Nächster war Yannic Zeulner in der Altersklasse U16 (-63 kg) dran. Yannic dominierte seine erste Begegnung gegen Arslan Canberk mit 6:1. Leider konnte er dies in der nächsten Ansetzung nicht weiterführen und verlor gegen Kick, Nicolas-Timm mit 7:0. In der Trostrunde drehte er nochmal richtig auf und konnte sich gegen Rößler, Clemens mit 3:1 durchsetzen und somit den 3. Platz sichern.

Maximilian Teubner startete in der Altersklasse U18 (-68kg). Leider konnte er nicht



an die Erfolge seiner Vereinskameraden anknüpfen – er verlor seinen ersten Kampf mit 4:1 und war somit leider raus. Als letzter der Stollberger war Noris Darius am Start in der U18 (-76 kg). Er kam gut in den Wettkampf und gewann seine Kämpfe mit 5:0, 4:1 und 3:1. Damit stand Darius im Finale – leider verlor er den entscheidenden Kampf mit 3:0 und musste sich mit Platz 2 zufrieden geben.



Programm zum Vereinstag des FC Stollberg e.V.

Samstag 27.06.15

10.00 Uhr - **F-Junioren Endrunde** zur Erzgebirgskreismeisterschaft
14.00 Uhr - **Bubble-Cup** Fußballturnier
16.00 Uhr - **Firmen-Cup** des FCS
ab 19.30 Uhr - Tanz im Festzelt mit Live-Musik auf der FCS-Terrasse

Sonntag 28.06.15

10.00 Uhr - Frühschoppen mit **Preis-Skat-Turnier** im Vereinsraum

FCS-Vereinstag
Samstag, 27.06.15 im Sportpark Stollberg

Für das leibliche Wohl wird durch den FCS gesorgt.
Bitte nutzen Sie die Parkmöglichkeiten Schillerplatz & der Verkehrswacht.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

FC Stollberg e.V. - Änderungen vorbehalten.
www.fcstollberg.de

■ CVS holt erneut Tanzworkshop nach Stollberg

Am 9. und 10. Mai konnten wir erneut den Tanzworkshop „Garde, Show & More“ nach Stollberg in die 3-Feld-Halle holen. Diese Veranstaltung ist einmalig in Sachsen, wenn nicht gar im gesamten Osten. Tanzsportvereine und Karnevalsvereine mit ihren Tanzgruppen kamen nicht nur aus unserer Region, sondern waren teilweise aus Elsterwerda, Riesa, Weinböhla oder Erfurt angereist.

Professionelle Dozenten, darunter mehrfache deutsche Meister im Tanzsport, vermittelten mit viel Begeisterung anspruchsvolle Elemente im Gardetanz und fetzige neue Tanzschritte im Schautanz. Die Resonanz sowohl der Teilnehmer als auch der Veranstalter war durchweg positiv und eine Neuauflage im Mai 2016 von deren Seite fest eingeplant. Mehr Informationen findet Ihr rechtzeitig auf tanzworkshop.de.

Vielen Dank an die Stadt Stollberg für die Nutzung der 3-Feldhalle. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg!

Es grüßt mit Helau! Eure CVS e.V.



Alle Veranstaltungen finden im Vereinshaus „Kulturfabrik“ am Schillerplatz 3 in Stollberg statt!

■ Öffnungszeiten Kulturfabrik:

Montag und Freitag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
sowie an allen Tagen nach Vereinbarung	

■ Öffnungszeiten Keramikwerkstatt im Kulturbahnhof:

Dienstag und Donnerstag	10:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	10:00 – 15:00 Uhr
sowie an allen Tagen nach Vereinbarung	

■ Offener Treff/Workshops/Kurse:

- **26.06., 17:30–20:00 Uhr:**
„Plauderma(h)l“ geselliges Beisammensein mit Abendessen zum Informationsaustausch für Alleinerziehende
- **Jeden Dienstag, 9.00 bis 14.00 Uhr:**
Textiles Werken und Wirken (Applikationen, Patchwork, Quilten und allgemeine Nähtechniken)
- **Jeden Dienstag, 15:00 bis 17.30 Uhr:**
„Schafswäsche“ (Kurs: Trocken- und Nassfilzen)
(Techniken des Trocken- und Nassfilzens für Anfänger und Fortgeschrittene)
- **Jeden Mittwoch, 15:00 bis 17:30 Uhr:**
„Holzwürmer“ (Kurs: Laubsägearbeiten/Holzgestaltung)
(Grundlagen der Holzgestaltung sowie Arbeiten mit der Laubsäge)
- **jeden Donnerstag, 14:00 bis 18:00 Uhr:**
Keramikkurs (Grundlagen der Aufbaukeramik, figürliches Gestalten für Anfänger und Fortgeschrittene)
- **jeden Donnerstag, 15:00 – 17:30 Uhr:**
„Verflochtenes“ (Kurs: Korbflechten) (Grundlagen und Techniken zur Verarbeitung von Peddigrohr, Herstellung von Korberzeugnissen)
Bitte vorher anmelden!

- **14. täglich, Mittwoch, 9:00 – 11:00 Uhr:**
Klöppeln (Grundlagen und Techniken des Klöppelns)
- **letzter Mittwoch im Monat, ab 15:00 Uhr:**
Skatclub (Zusammentreffen der regionalen Skatfreunde)

■ KREAtour:

- **01.06., 14:00 – 18:00 Uhr:**
Kindertag Dürer
- **14.06., 13.00 – 18.00 Uhr:**
Straßenfest der Gewerbetreibenden in Lugau

■ Veranstaltungen:

- 10.06., 15:00 – 17.30 Uhr
Kulturcafé Fabelwesen

■ Vorankündigung:

- 03.07. – 05.07., KREAtour: Altstadtfest Stollberg
- ab 13.07.: Ferienprogramm

■ Sonstiges:

Sie suchen eine Räumlichkeit für eine Feier oder Veranstaltung?
Melden Sie sich bei uns! Tel: 037296-882000

Keine Lust auf das Chaos danach?
Feiern Sie Kindergeburtstage bei uns.
Kreative Angebote und Spiele zum Ehrentag Ihrer Kleinen gestalten wir bei uns für Sie.

Anzeigen

Gebürtstage im Mai

Wir gratulieren ganz herzlich
folgenden Stollberger Bürgern

Frau Annemarie Kiederley

zum 90. Geburtstag,

Frau Margarete Becher

zum 90. Geburtstag,

Herrn Bruno Junghans

zum 90. Geburtstag,

Herrn Gerhard Boethelt

zum 90. Geburtstag,

Frau Elfriede Lasch

zum 94. Geburtstag,

Frau Elfriede Sachse

zum 93. Geburtstag,

Herrn Willi Sorge

zum 94. Geburtstag und

Herrn Gerhard Gläser

zum 95. Geburtstag.

**NOTRUFTAFEL****Telefonseelsorge:**

0800 1110111 oder 0800 1110222

Anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr.

Unfall, Brand, Rettungsdienst,

Feuerwehr112

Verkehrsunfall, Überfall usw.110

Polizeirevier Stollberg900

Störungsmeldungen für Stollberg

Strom0180 2 666 005*

Gas/ Fernwärme0180 2 666 006*

Trinkwasser03763/405405

Abwasser0172/3578636

* 6 Cent je Verbindung aus dem deutschen Festnetz.

Störungsmeldungen für Niederdorf

Strom0800/2305070

Gas0371/451444

Trinkwasser03763/405405

Abwasser0172/3578636

WAD GmbH**Havarie- und Bereitschaftsdienst**

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.

Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge Fachdienst Prävention – Regionalteam

Lessingstraße 15, 08280 Aue (Polizeirevier)

■ **Präventionsangebot:** Durch das Regionalteam werden verschiedene Präventionsveranstaltungen angeboten und durchgeführt.

■ **Das Präventionsspektrum umfasst:**

Maßnahmen der Verkehrs-, Drogen- und Gewaltprävention für Grund-, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen sowie für öffentliche Einrichtungen.

Die angebotenen Maßnahmen der Prävention sind kostenfrei.

Ansprechpartner ist Herr Wandke, erreichbar unter Telefon

03771 12-2479, Fax: 03771 12-2475

■ **Rat zum Thema „Sicher wohnen“ bietet Ihnen**

Die Polizeiliche Beratungsstelle der Polizeidirektion in 09111 Chemnitz, Brückenstraße 12, Dienstag und Donnerstag, 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

Telefon: 0371/3872822, Fax: 0371/3872808



Anlässlich meines 100. Geburtstages möchte ich mich für die lieben Glückwünsche und Geschenke recht herzlich bei der Stadt Stollberg, beim CURA Seniorenzentrum, bei all meinen Freunden und Bekannten und natürlich bei meiner Familie bedanken.

Hilde Flemming



■ **Freie Fahrt am Kindertag**

Am 1. Juni sind die jungen VMS-Fahrgäste wieder kostenlos unterwegs



Chemnitz/VMS-Gebiet. Am Montag, dem 1. Juni 2015, können alle Fahrgäste unter 15 Jahren wieder kostenlos mit den Bussen und Bahnen im VMS-Verbundgebiet fahren.

Jeder, der jünger als 15 Jahre ist bzw. am 1. Juni 2015 seinen 15. Geburtstag feiert, kann an diesem Tag ohne Ticket starten. Damit kommen die Mädchen und Jungen super zu den vielen Veranstaltungen, die zu ihrem Ehrentag stattfinden. Dieses Geschenk am Kindertag machen die Unternehmen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) den jüngsten Kunden Mittelsachsen seit einigen Jahren.

Schulklassen nutzen das Angebot gern für Ausflüge. Besonders am 1. Juni gilt für Gruppenfahrten: Bitte die Fahrt unter Service-Telefon 0371 4000888 anmelden. So kann sichergestellt werden, dass für die Tour in jedem Bus und in jeder Bahn noch genug Platz für die jungen Reisenden ist.

Extra-Tipp: Das perfekte Geschenk zum Kindertag – das SchülerFerienTicket! Gibt's bei den Verkehrsunternehmen und an den meisten Fahrscheinautomaten. Mehr Infos unter sft.vms.de (ohne www) oder www.vms.de/sft/

**DIE NÄCHSTE MÖGLICHKEIT ZUR BLUTSPENDE
BESTEHT AM FREITAG, DEM 19.06.15,
VON 13:00 BIS 18:30 UHR
IM DRK-KREISVERBAND STOLLBERG,
CHEMNITZER STRASSE 21**



■ 22. Stollberger Stadtlauf am Walkteich



Aufwärmung vor dem Start



...und los geht's mit dem ersten Durchgang!



Oberbürgermeister erklärt die Spielregeln ... bei den Jungs: ernste Gesichter!



Spielregeln erklären ... bei den Mädchen: ääh ... ernste Gesichter? ... ja, kann man durchaus so gelten lassen...



Bange Blicke über den Teich... Schaffen es die Kumpels/ Kumpelinnen?

Der Stadtlauf rund um den Walkteich ist besonders bei jungen Stollbergern beliebt und eigentlich auch eine echte Alternative zur klassischen Sportplatz- oder Turnhallenrunde. Mit der Eleganz jahrelanger Erfahrung organisierte der Skiverein „Am Wasserturm“ e.V. mit Unterstützung seiner Tennis-Abteilung auch den 2015-er Lauf so, dass alle Spaß hatten. Das Teilnehmerfeld reichte vom (noch relativ kurzen) Kindergartenbeinchen bis zu austrainierten Läuferwade – wobei die Kinder schon stark in der Überzahl antraten. „Eigentlich schade“ meinte da zu Recht Tobias Dressel, der die Urkunde für den 3. Platz bei den Männern mit in seine (neue) Heimat, in der Nähe von Heidelberg, nehmen würde. Der ehemalige Stollberger war zu Besuch bei seiner Familie und kannte den Stadtlauf noch aus seiner Schulzeit – damals wurden die Runden noch im Stadtpark „gedreht“...



*Sicher! Doch:
über eine
Brücke müsst
ihr geh'n...*

*Mit Hund am
Start? Das
sieht mir
verdächtig
nach
do(g)(p)ing
aus!*



	Mädchen			Jungen		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Vorschule	Lohse, Cathy	Lanzsch, Carolin	Kunz, Stella und Mehlhorn, Hanna	Auerswald, Philipp	Wendler, Artur	Berger, Jonas
1. Klasse	Bachmann, Leonie	Herold, Jasmin	Börner, Celine	Mehlhorn, Elia	Bock, Max	Neumann, Kurt
2. Klasse	Baumann, Anne	Liebig, Lucille	Unger, Ruby	Kunstmann, Frederik	Geigenmüller, Tom	Keller, Jonas
3. Klasse	Hoffmann, Mia	Lindner, Marie	Claß, Lily-Ann	Mehlhorn, Noah	Meusel, Jordyn	Kuche, Emilio
4. Klasse	Neubert, Christina	Schicketanz, Moni	Leichsenring, Sarah-Michelle	Geißler, Max	Mehlhorn, Aaron	./.
5. Klasse	Ebersbach, Luise	Bock, Marie	Weiß, Trixi	./.	./.	./.
6. Klasse	Stiehler, Larissa	Friedrich, Lisa	Leuschke, Debora	Grimm, Damian	./.	./.
7. Klasse	Kunz, Saskia und Michnik, Vivien	./.	./.	Junold, Phil	./.	./.
8. Klasse	Ebert, Madlen und Andreas, Marie (CvBG)	./.	./.	./.	./.	./.
9. Klasse	./.	./.	./.	Meusel, Marvin	./.	./.
10. Klasse	Pfenniger, Anni	./.	./.	./.	./.	./.
11. Klasse	Stach, Hanna	./.	./.	./.	./.	./.
offen	Vetter, Laura und Neubert, Katharina	./.	./.	Baumann, Mike	Vogel, Johannes	Dressel, Tobias

■ Firma Dürr Somac GmbH setzt Spatenstich für die Errichtung einer Lager- und Logistikhalle

10 Jahre, nachdem die Firma Dürr Somac GmbH sich in Stollberg in der Zwickauer Straße 30 angesiedelt hat, fand am 23. April 2015 der „Erste Spatenstich“ für die Errichtung einer 1.500 qm großen Lager- und Logistikhalle statt.

Der Weltmarktführer Dürr Somac GmbH ist ein Unternehmen der Dürr AG, deren Sitz sich in Bietigheim-Bissingen befindet.

Die Dürr Somac GmbH entwickelt und fertigt Anlagen für die Befüllung von Fahrzeugbremsystemen, Klimasystemen, Kraftstoffen, Motorkühlwasser u. v. m. in den Fahrzeugendmontagen der Automobilhersteller. Auf Grund der in den letzten Jahren gestiegenen Geschäftsentwicklung ist eine Erweiterung des Standortes Stollberg notwendig. Dürr Somac investiert 1,5 Mio. EUR in den Neubau einer Lager- und Logistikhalle, deren Fertigstellung für November 2015 geplant ist.



von links: Dürr Somac Leiter Elektromaten Jens Borchert, Dürr Somac Kaufm. Leiter Peter Meinicke, Dürr Somac Betriebsratsvorsitzender Frank Weißbach, Stadt Stollberg Beigeordnete Katharina Mann, Dürr Somac Geschäftsführer Bernd Preißler, Köster GmbH Matthias Bock, Oberbürgermeister Marcel Schmidt, Dürr Somac Leiter Operation Ulf Rickauer, Architektin Liane Remmler

■ „Vergangenheit trifft Zukunft“ – 1. Tag der Städtebauförderung in Stollberg



Der Tag der Städtebauförderung ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag sowie Deutschem Städte- und Gemeindebund. Ziel ist die Stärkung der Bürgerbeteiligung. Vor allem in den Programmgebieten der Städtebauförderung hat es am 9. Mai in ganz Deutschland darum viele unterschiedliche Veranstaltungen gegeben, die eine breite Öffentlichkeit zur Beteiligung und Mitgestaltung einladen und über Ziele, Inhalte und Ergebnisse der Städtebauförderung informierten.

Stollberg war eine der Städte, die sich an dieser Aktion beteiligte und solch einen Tag veranstaltete. Am Samstag, den 9. Mai 2015 wurde Schloss Hoheneck zu einem Ort an dem „Vergangenheit auf Zukunft“ traf. Zusammen mit der Phänomenia Glauchau sowie mit dem Förderverein Gedenkstätte Stollberg - Frauenhaftanstalt Hoheneck e.V. wollte die Stadt Stollberg auf diese Weise die alten und neuen Facetten des Schloss Hoheneck aufzeigen, wobei sich die geplanten Neuerungen derzeit noch in der Sanierungsphase befinden.

Von 11.00 bis 16.00 Uhr präsentierten sich die Phänomenia Glauchau, die ab 2017 ihren Sitz im Nordflügel des Schloss Hoheneck haben wird, mit einigen Exponaten aus Ihrer Ausstellung sowie dem Bus

„Laborexpress“, der Groß und Klein zum Experimentieren und Tüfteln einlud. Weiterhin bot der Förderverein Gedenkstätte Stollberg – Frauenhaftanstalt Hoheneck e.V. Kurzführungen durch den ehemaligen Zentralkorridor an und gab Informationen zur geplanten Gedenkstätte im Westflügel.

11.00 Uhr sprach Frau Dr. med. Claudia Heinrich vom Herzzentrum Dresden in einem interessanten Vortrag zum Thema „Herzengesangehenheiten“ und berichtete über die Funktionen des Herzens sowie die Auswirkungen verschiedener Emotionen auf den menschlichen Körper.

14.00 Uhr folgte eine musikalische Aufführung durch Louisa und Nathalie Knauff, beide Schülerinnen der Kreismusikschule Erzgebirgskreis am Standort Stollberg. In die Welt der Technik wurden Groß & Klein entführt von Erik Berger (TU Freiberg) mit seinem kurzweiligen und kindgerechten Vortrag zum Thema „Menschliche Roboter“.

„Auf Schloss Hoheneck können wir auf viele Jahrhunderte städtischer Geschichte zurückblicken. Bald wollen wir dort auch eine aussichtsreiche Perspektive für Jung und Alt bieten. So verbinden wir Tradition mit Zukunft!“ erklärte Oberbürgermeister Marcel Schmidt.



Impressionen – Hexenfeuer, Lampionumzug – Walkteichfest



10 Jahre
Spielplatz am Walkteich
- Die Auftakt-Party -

**Samstag
30. Mai
ab 10 Uhr**

Am
Walkteich
Stollberg

**Jürgen Noske
und seine Gitarre
LIVE: 11-14 Uhr**

Ballonfiguren,
Schminkgesichter, Hüpfburg,
Knüppelkuchen-Backen,
Bastelideen, Walkteich-Gondeln,
Bücherflohmarkt, „Phäno-Mobil“,
Geschichtenzelt, Dosenwerfen,
Buttons - selbst gemacht,
Glücksrad, verrückte
Staffelspiele, uvm.

MITWIRKENDE +++ Spielplatzhelfer +++ Isi's Ballonmodellagen +++
+++ Pink Panther e.V. +++ Kulturkreis Stollberg und Umgebung e.V. +++
+++ Freunde gegen Gewalt e.V. +++ Stollberger Kinderhilfe e.V. +++
+++ Kultur-Bahnhof-Team +++ Phänomenia +++ Stadtbibliothek +++
+++ Gondelcafé am Walkteich +++ Imbiss am Abenteuerspielplatz +++

Für Erwachsene: 15 - 01 Uhr
„Rock'a'Lympics Open Air“ im Pionierpark

Kirchennachrichten



Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg

Pfarrstraße 3 | 09366 Stollberg | Fon: 037296/7070
kg.stollberg@evlks.de | Fax: 037296/70719
www.kirche-stollberg.de

Veranstaltungsorte

- (1) St.-Jakobi-Kirche
- (2) Lutherhaus, Lutherstraße 13
- (3) Diakonat, Pfarrstraße 4

Niederdorf: Gemeinderaum, Neue Straße 5
Oberdorf: Am Bach 3, Gemeinschaftsraum
Gablenz: Am Sportplatz, Gemeinschaftshaus

So. 31.05.	14.00 Uhr	Gottesdienst zur Jubelkonfirmation mit Abendmahl (1)
Mo. 01.06.	19.30 Uhr	Bibelstunde in Oberdorf
Mi. 03.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Jakobi-Haus
So. 07.06.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Do. 11.06.	19.30 Uhr	Bibelstunde in in Gablenz
So. 14.06.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Niederdorf
Mi. 17.06.	14.30 Uhr	Seniorenkreis (2)
So. 21.06.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
	9.30 Uhr	Gottesdienst in Gablenz
Mo. 22.06.	15.00 Uhr	Bibelstunde in Niederdorf
Mi. 24.06.	19:00 Uhr	Andacht zum Johannistag auf dem Stollberger Friedhof
So. 28.06.	14.30 Uhr	Gottesdienst zum Gemeindefest (1)
Mo. 29.06.	19.30 Uhr	Frauenkreis (2)

■ Erwerbslosenberatung

Dienstag 9.00 bis 13.00 Uhr
Tel.: 037296 932313, Fax: 037296 932320
Begegnungszentrum „das dürer“ (Albrecht-Dürer-Straße 85, 09366 Stollberg)

■ Junge Gemeinde im JG-Keller

freitags, 19.30 Uhr, offener Treff im Lutherhaus
(in den Ferien nach Vereinbarung)

■ Kirchenmusikalische Kreise

- **Posaunenchor:** dienstags, 19.00 Uhr im Lutherhaus
mittwochs, 19.30 Uhr in Gablenz
- **Oratorienchor:** Mittwoch, 03.06., 17.06., 01.07.,
19.30 Uhr im Lutherhaus
- **Kantorei:** montags, 19.30 Uhr im Lutherhaus
- **Kurrende:** dienstags, 16.30 Uhr im Lutherhaus
- **Spatzenchor:** Montag, 01.06., 15.06., 29.06.,
16.30 Uhr im Lutherhaus
- **Flötenkreise:**
Fortgeschritten: montags, 14.30 Uhr
Anfänger: dienstags, 14.30 Uhr

■ Orgelmusik zur Mittagszeit

Zeit zum Innehalten Ausruhen Krafttanken Ab 6. Mai bis 23. September 2015 gibt es jeden **Mittwoch um 11.40 Uhr** wieder die Möglichkeit, im Alltagsgeschehen bei Orgelmusik und meditativen Texten innezuhalten.

■ Freiwilliger gesucht!

Vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 bietet die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg wieder eine **FSJ-Kultur-Stelle (Freiwillige/r im kulturellen Jahr)** im Bereich Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Kirchgemeinde an.

Stellenprofil:

- Koordination und Mitarbeit im Bereich Konzert- und Eventmanagement
- Medienarbeit, Hilfe bei der Organisation und Gestaltung von Konzerten, Gottesdiensten und Andachten
- Zuarbeiten und Gestaltung von Gemeindebrief, Plakaten/Flyern und Programmheften
- Aktualisierung des Internetauftrittes www.kirche-stollberg.de
- Teilnahme an fünf Seminaren
- Zwei freie Bildungstage

Wir bieten viel Freiraum und Unterstützung für eigene kulturelle, musikalische, künstlerische und pädagogische Projekte und freuen uns über Ideen, die unser Gemeindeleben bereichern.

Du bist...

- ... interessiert an Kultur- und Veranstaltungsmanagement?
 - ... aufgeschlossen gegenüber Glaube und Kirche?
 - ... gewillt, Projekte zu begleiten und selbstständig zu betreuen?
 - ... kontaktfreudig und flexibel und bereit, neue Wege zu gehen?
- Dann bist du bei uns genau richtig!

Wenn wir Dich neugierig gemacht haben und Du gern mehr erfahren möchtest, melde Dich einfach oder schicke uns deine Bewerbung! Wir freuen uns, Dich kennen zu lernen!

Ansprechpartner und weitere Infos:

Pfarrer Lothar Gratowski
Pfarrstraße 3
09366 Stollberg
Telefon (037296/70712)
www.kirche-stollberg.de,
www.lkj-sachsen.de,
kg.stollberg@evlks.de



■ Herzlich willkommen

Unsere Kirche wird wieder für Besucher vom 6. Mai bis 4. Oktober verlässlich geöffnet sein.

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 11.00 15.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 17.00 Uhr

Ab 5. Juni gibt es die Ausstellung „Aus den Augen aus dem Sinn“ von unserem FKJ-ler, Kay Hänel, als eigenverantwortliches Projekt zu sehen.

■ „Aus den Augen aus dem Sinn“

An was denkt man wohl zuerst, wenn man diese Redewendung hört? Vermutlich an jene Dinge, die man, sobald man sie nicht mehr sieht, vergisst. Doch wo vergessen wird, da wird auch nicht mehr gefragt und so geraten viele Dinge völlig zu Unrecht in Vergessenheit oder werden für selbstverständlich erklärt.

Wer einmal über den Tellerrand blicken will, der ist in dieser Ausstellung richtig aufgehoben. **Am 5. Juni 2015 um 19:30 Uhr**, wird die Ausstellung in Form eines Poetry slams (Dichtertwettstreit) mit Rahmenprogramm in der St.-Jakobi-Kirche Stollberg eröffnet werden. Alle Interessierten sind dazu recht herzlich eingeladen, der Eintritt ist frei.

■ **Mittwoch, 17. Juni 2015, 19.30 Uhr****Geistliche Abendmusik**

mit dem Oratorienchor Stollberg und Instrumentalisten.

Es erklingen geistliche und volkstümliche Gesänge, Werke von Georg Friedrich Händel, Felix Mendelssohn Bartholdy, Arnold Mendelssohn u. a. unter Leitung von Kantorin Sigrid Gratowski. Lassen Sie sich einladen zum Zuhören und Mitsingen.

(Eintritt frei - angemessene Kollekte erbeten)

■ **Sonntag, 28. Juni 2015, 14.30 Uhr****Gemeindefest 2015 – Wo ist denn nur der Schlüssel...?**

14.30 Uhr beginnen wir mit einem Familiengottesdienst in unserer Kirche. Anschließend gibt es ein buntes Programm mit Bastelständen und Spielen, Kaffee und Kuchen, Rätsel und sicherlich dem ein oder anderen Schlüsselerlebnis rund um die Kirche und den Diakonatsgarten.

Wer zu unserem Gemeindefest etwas beitragen möchte, ist herzlich zum Vorbereitungstreffen am 8. Juni um 17.00 Uhr in das Diakonat eingeladen. Wir brauchen kreative Ideen und helfende Hände – ist ja schließlich unser aller Fest.

■ **Veranstaltungen der ev.-freik. Gemeinde Stollberg**

01.06.15	18.00 Uhr	Frauengymnastik
03.06.15	8.15 Uhr	Morgenandacht
03.06.15	15.00 Uhr	Frauentreff
04.06.15	19.30 Uhr	Bibelstunde
08.06.15	18.00 Uhr	Frauengymnastik
10.06.15	8.15 Uhr	Morgenandacht
11.06.15	19.30 Uhr	Bibelstunde
13.06.15	19.30 Uhr	Jugendstunde
14.06.15	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
15.06.15	18.00 Uhr	Frauengymnastik
17.06.15	8.15 Uhr	Morgenandacht
18.06.15	9.00 Uhr	Muttifrühstück
18.06.15	19.30 Uhr	Bibelstunde
19.06.15	15.00 Uhr	Taufkurs
19.06.15	16.00 Uhr	Teeniekreis
20.06.15	19.30 Uhr	Jugendstunde
21.06.15	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
22.06.15	18.00 Uhr	Frauengymnastik
24.06.15	8.15 Uhr	Morgenandacht
25.06.15	15.00 Uhr	Seniorenkreis
26.06.15	15.00 Uhr	Taufkurs
27.06.15	19.30 Uhr	Jugendstunde
28.06.15	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
30.06.15	18.00 Uhr	Frauengymnastik

Evangelisch-methodistische Kirche**Christuskirche Niederdorf · Chemnitzer Str. 87**

- Pastor Dr. Michael Wetzel, Obere Bahnhofstraße 8, 08294 Löbnitz, Tel. 037754-2767, studiengemeinschaft@emk.de
- Gemeindefereferentin Petra Iffland, Querweg 4, 09399 Niederwürschnitz, petra.iffland@emk.de

	freitags	19.00 Uhr	Jugendkreis
Mo	01.06.15	15.30 Uhr	kirchl. Unterricht 2.–5. Klasse
Di	02.06.15	19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung
So	07.06.15	09.00 Uhr	Familien-Gottesdienst
Mo	08.06.15	15.30 Uhr	kirchl. Unterricht 2.–5. Klasse
Di	09.06.15	16.45 Uhr	kirchl. Unterricht 6.–8. Klasse
		19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung
Mi	10.06.15	15.00 Uhr	Seniorenkreis
So	14.06.15	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Mo	15.06.15	15.30 Uhr	kirchl. Unterricht 2.–5. Klasse
Di	16.06.15	20.00 Uhr	Chorübung
So	21.06.15	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Mo	22.06.15	15.30 Uhr	kirchl. Unterricht 2.–5. Klasse
Di	23.06.15	16.45 Uhr	kirchl. Unterricht 6.–8. Klasse
		19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung
So	28.06.15	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Mo	29.06.15	15.30 Uhr	kirchl. Unterricht 2.–5. Klasse
Di	30.06.15	19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung

* Kigo = Kindergottesdienst

Anke Grundeis

Vier Blätter vom Kleeblatt

bringt eines Glück
der Wiese
schenkt Regen ihr und Sonnentau

bringt eines Glück
dem Dorfe
das weich sich wiegt in grüner Au

bringt eines Glück
dem Walde
der dunkel ruht am lichten Rain

so bringt das vierte Blatt
ein Glück
gehört uns beiden ganz allein

Zu den Veranstaltungen in der Landeskirchlichen Gemeinschaft Stollberg, Hohenecker Straße 6 laden wir sehr herzlich ein:

■ Monat: Juni 2015

- **Gemeinschaftsstunde:** Sonntag, 7. und 21., 17:00 Uhr
- **Sonntagsschule (für Kinder ab 3 Jahre):** Sonntag, 7. und 21., 17:00 Uhr
- **Gemeinschaftsstunde:** Sonntag, 14., 11:00 Uhr
- **Sonntagsschule (für Kinder ab 3 Jahre):** Sonntag, 14., 11:00 Uhr
- **Gebetsgemeinschaft:** Donnerstag, 4., 11. und 18., 19:30 Uhr
- **Bibelstunde:** Donnerstag, 4., 11. und 18., 20:00 Uhr
- **Jugendbibelstunde:** Freitag, 12. und 19., 19:00 Uhr
- **Gruppenstunde „Blaues Kreuz“:** Dienstag, 9., 19:00 Uhr
- **Gruppenstunde „Blaues Kreuz“:** Sonnabend, 27., 15:00 Uhr
- **Jungschar Jungen:** Sonnabend, 6., 10:00 Uhr
- **Jungschar Mädchen:** Freitag, 12. und 26., 16:00 Uhr
- **Teestube:** Sonnabend, 6., 19:30 Uhr
- **Mutti-Kind-Frühstück:** Mittwoch, 10., 9:00 Uhr
- **Kinderfrühstück:** Sonnabend, 13., 9:00 Uhr
- **Posaunenchor:** dienstags, 19:00 Uhr, im Lutherhaus
- **05.06.; 19:30 Uhr** – Bezirksjugendbibelstunde LKG Oelsnitz
- **28.06.** – Teilnahme am Kirchgemeindefest

■ Weitere Termine und eventuelle Änderungen von Veranstaltungen sind unter www.lkg-stollberg.de in der Rubrik Kalender zu finden.

■ Anfragen über: Gemeinschaftsleiter Chr. Jenatschke;
Tel.: 037296 939283

Gottesdienste

der Katholischen Pfarrei St. Marien Stollberg

Sonntag,	31.05.	10.30 Uhr	Hl. Messe Dreifaltigkeitssonntag
Mittwoch,	03.06.	9.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag,	07.06.	9.30 Uhr	Hl. Messe mit Fronleichnamsprozession
Mittwoch,	10.06.	9.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag,	14.06.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch,	17.06.	9.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag,	21.06.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch,	24.06.	9.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag,	28.06.	10.30 Uhr	Wortgottesfeier

Pater Raphael Bahrs OSB

Jehovas Zeugen Versammlung Stollberg

09366 Niederdorf, Chemnitzer Straße 9A

■ Zusammenkünfte:

- mittwochs, 19.00 Uhr und sonntags 17.00 Uhr
- Donnerstag 19:00 Uhr und Sonntag 9:30 (weitere Zusammenkünftezeiten unter www.iw.org)
- mittwochs 19.00 Uhr Besprechung biblischer Themen Betrachtung des Buches „Komm Jehova doch näher“ (Das Buch kann man lesen unter www.jw.org.de)



sonntags, 17.00 Uhr

- 31.5.** Ein „Herz der Weisheit“ erwerben
- 07.6.** Gott verherrlichen mit allem, was wir haben
- 14.6.** Auf die rettende Macht Jehovas vertrauen
- 21.6.** Worauf sich unser Vertrauen in die göttliche Urheberschaft der Bibel stützt



■ Service: Radiosendungen

14.6., Bayerischer Rundfunk (B2 „Positionen“) 6.30 Uhr bis 6.45 Uhr Thema: Die Taufe – eine Voraussetzung für Gottes Freundschaft?

■ Vertreter der Weltzentrale von Jehovas Zeugen zu Gast im Zweigbüro Zentraleuropa

Vortrag per Internetstream in 2797 Gemeinden übertragen – Direktübertragung in die Stollberger Königreichssäle

Selters/Ts. – Für 11 Tage waren Mark Sanderson und Denton Hopkinson zu Gast im Zweigbüro von Jehovas Zeugen in Selters/Taunus. Sie kamen als Vertreter der Hauptverwaltung in Brooklyn (USA). Hauptziel ihres Besuchs war die geistliche Erbauung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft. Am 09. Mai hielten beide Vertreter biblische Vorträge.

Beeindruckend war der technische Aufwand, der betrieben wurde: Per Internetstream wurde in 11 Sprachen in die Versammlungen (Gemeinden) übertragen. Etwa 215000 Personen waren in den jeweiligen Königreichssälen anwesend. In Niederdorf verfolgten 382 Anwesende das Programm mit.

Anzeigen

DANKSAGUNG

Aufrichtig möchten wir uns für die vielfältig erbrachte Anteilnahme zum Tod von Frau

Ursula Teichert

geb. Braune

* 14.12.1939 † 03.04.2015

bedanken.

Jedes Wort, jede Karte, Geldspende oder jeder Blumengruß macht uns bewusst, wie sehr sie geschätzt, geachtet und vermisst wird. Unser besonderer Dank gilt allen, die mit uns Abschied nahmen, der Praxis Dr. D. Fichtner für die jahrelange ärztliche Betreuung sowie der Bestattung Bodo Seidel.

In Liebe und Dankbarkeit

Ehemann Hermann
Söhne Michael, Knut und Sven
mit ihren Familien
im Namen aller Angehörigen

Stollberg/Erzgeb., im April 2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN



■ Bekanntmachungsanordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stollberg, 30.05.2015

Lippmann, Bürgermeister

(Dienstsiegel)



■ Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat ist am 26.05.2015 mit Beschluss ND 15/017 dem Beschluss ND 15/010 vom 31.03.2015 beigetreten. Somit wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Niederdorf beschlossen. Mit Bescheid vom 19.05.2015 AZ 092.12/1-15-030.ri-42 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Niederdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt nach § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom **Dienstag, den 02. Juni 2015 bis einschließlich Dienstag, den 09. Juni 2015** öffentlich zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Niederdorf und in der Stadtverwaltung Stollberg, Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.
Niederdorf, den 27.05.2015

Lippmann, Bürgermeister

Siegel



■ Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung ist der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf in seiner Sitzung am 26.05.2015 dem Beschluss vom 31.03.2015 beigetreten. Es wurde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Niederdorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.280.400 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.183.500 EUR
- **Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 96.900 EUR**
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- **Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 96.900 EUR**
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 500 EUR
- **Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf -500 EUR**
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren 0 EUR
- **Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf -500 EUR**
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf 96.900 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf -500 EUR
- **Gesamtergebnis auf 96.400 EUR**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.219.300 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.855.600 EUR
 - **Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 363.700 EUR**
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 181.600 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.298.300 EUR
 - **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf –1.116.700 EUR**
 - **Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf –753.000 EUR**
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 53.200 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 50.000 EUR
 - **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.200 EUR**
 - **Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf –749.800 EUR**
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 636.600 EUR festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** werden wie folgt festgesetzt: für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf ??285 vom Hundert für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf ??370 vom Hundert **Gewerbesteuer** auf 375 vom Hundert

§ 6

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2015 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Niederdorf, den 27.05.2015

Lippmann, Bürgermeister



Siegel



■ Mitteilung Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen

Mit Entscheidung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen (AZV) über ein geändertes Abwasserbeseitigungskonzept besteht nunmehr Klarheit hinsichtlich der weiteren abwassertechnischen Erschließung im Verbandsgebiet und damit Rechts und Investitionssicherheit für den Grundstückseigentümer. Bis zum 31.12.2015 haben Eigentümer von Grundstücken, für die laut Abwasserbeseitigungskonzept kein zentraler Anschluss vorgesehen ist, noch Zeit, ihre private Kleinkläranlage an die Regeln der Technik anzupassen. Zur finanziellen Unterstützung der Umbaumaßnahmen hat der Freistaat Sachsen ein Förderprogramm aufgelegt, das zins- und tilgungsfreie Grundförderbeträge über die Sächsische Aufbaubank vorsieht (www.sab.sachsen.de).

Seitens des AZV wurde für die Grundstückseigentümer, die auf Grund der Beschlussfassung der Verbandsversammlung erst im Dezember 2014 davon Kenntnis erlangt haben, dass sie – entgegen der bisherigen Kommunikation – bis zum 31.12.2015 ihre Abwasserbeseitigung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anpassen müssen, eine Fristverlängerung beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) beantragt. Das SMUL hat darauf mitgeteilt, dass von Dezember 2014 bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Termin ausreichend Zeit war und ist, die Anpassung an die Regeln der Technik vorzunehmen. Eine Verlängerung dieser Frist scheidet somit aus. Hinsichtlich der Fördermittelgewährung wird, nach Auskunft des SMUL, derzeit eine Übergangsregelung erarbeitet, die gewährlei-

sten soll, dass auch Grundstückseigentümer, deren vollbiologische Kleinkläranlage erst nach dem 31.12.2015 fertiggestellt wird, Fördermittel erhalten können, wenn sie nachweisen können, dass das Fristversäumnis nicht von ihnen selbst zu verschulden war. In dieser Hinsicht macht sich somit eine gute Dokumentation erforderlich. Es wird empfohlen, dass die Auftragsvergabe zur Sanierung der Kleinkläranlagen spätestens im dritten Quartal 2015 erfolgt.

Gern begleitet Sie die WAD GmbH bei der Umrüstung der alten Kläranlage bzw. beim Bau einer neuen Anlage und insbesondere im Fördermittelverfahren (Tel. Koordinierungsstelle 03763 - 78 97 888).

WWW.STOLLBERG-ERZGEBIRGE.DE

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Niederdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	geschlossen
Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.	

■ Postanschrift:

Gemeinde Niederdorf, Neue Straße 5, 09366 Niederdorf
Tel.-Nr.: 037296 / 2048,
Fax: 037296 / 15432,
www.niederdorf-erzgebirge.de
verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Bürgermeister begrüßt seine jüngsten Einwohner



Am Donnerstag, dem 23. April 2015 lud Bürgermeister Lippmann seine jüngsten Einwohner von Niederdorf zum 4. Babytreffen in die Sport- und Freizeithalle Niederdorf ein. Die Kinder der Hortgruppe der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ begeisterten mit einem kleinen Programm. Bei Kaffee und Kuchen tauschten die Muttis, Vatis und auch eine anwesende Oma Erfahrungen über ihre Sprösslinge aus. Die „großen Kinder“ nahmen die gesamte Halle in Beschlag und testeten die von der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Spielsachen. Zum Abschluss übergab Bürgermeister Roland Lippmann seinen jüngsten Einwohnern ein kleines Geschenk.



Die Niederdorfer sagen dem Winter endgültig adè



Bei schönstem Frühlingswetter fanden sich viele Niederdorfer und Gäste zum traditionellen Hexenfeuer auf der Festwiese an der Sport- und Freizeithalle ein. Wie jedes Jahr gestalteten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr eine wunderschöne Hexe, die auf dem Hexenfeuer thronte. Gegen 21:00 Uhr entfachten die Kameraden der Feuerwehr mit Unterstützung der Jugendfeuerwehr das Hexenfeuer. Zuvor zogen die jüngsten Besucher mit ihren Lampions und Fackeln durch den Ort. Begleitet wurden sie vom 1. Chemnitzner Spielmannzug.

Für das leibliche Wohl aller Gäste sorgten die Kameraden der Feuerwehr und die Sportfreunde des FSV Niederdorf, so dass keiner hungrig oder gar durstig nach Hause gehen musste.



Energieprojekt und Tag der offenen Tür in der Kita „Wirbelwind“



Der Stromanbieter envia stellte am 15.04.2015 ihr Energieprojekt uns Kindern der Gruppe „Schlaue Füchse“ vor. Das Maskottchen „Kilowattchen“, welches uns alle sehr faszinierte, begleitete uns dabei. Anhand einer spannenden Geschichte wurde uns verdeutlicht, wie wichtig Strom ist. Beim Spielen, Erzählen und Experimentieren lernten wir sehr viel zu diesem Thema und hatten riesigen Spaß dabei. Wir danken envia für diesen schönen und sehr interessanten Vormittag und hoffen, sie besuchen uns bald mal wieder in unserer Einrichtung.

Am Samstag, dem 25.04.2015 öffneten sich von 9.00 bis 13.00 Uhr die Türen der Kita „Wirbelwind“ für alle Interessierten. Gleichzeitig fand in der Mehrzweckhalle ein Kinderflohmarkt statt. Die Besucher hatten die Möglichkeit sich die Räumlichkeiten anzusehen und die Erzieherinnen kennen zu lernen, wobei Fragen gern beantwortet wurden.

Zu diesem Anlass hatten fleißige Muttis Kuchen gebacken, der von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr tatkräftig an den Mann gebracht wurde.

Ein herzliches Dankeschön an den Elternbeirat für die Organisation und Durchführung des Kinderflohmarktes, sowie Lisa und



Lenny von der Kinder- und Jugendfeuerwehr und ihren Betreuern Nadine Bohmann und Marcel Müller.

WWW.STOLLBERG-ERZGEBIRGE.DE

Anzeigen